

AMTSBLATT

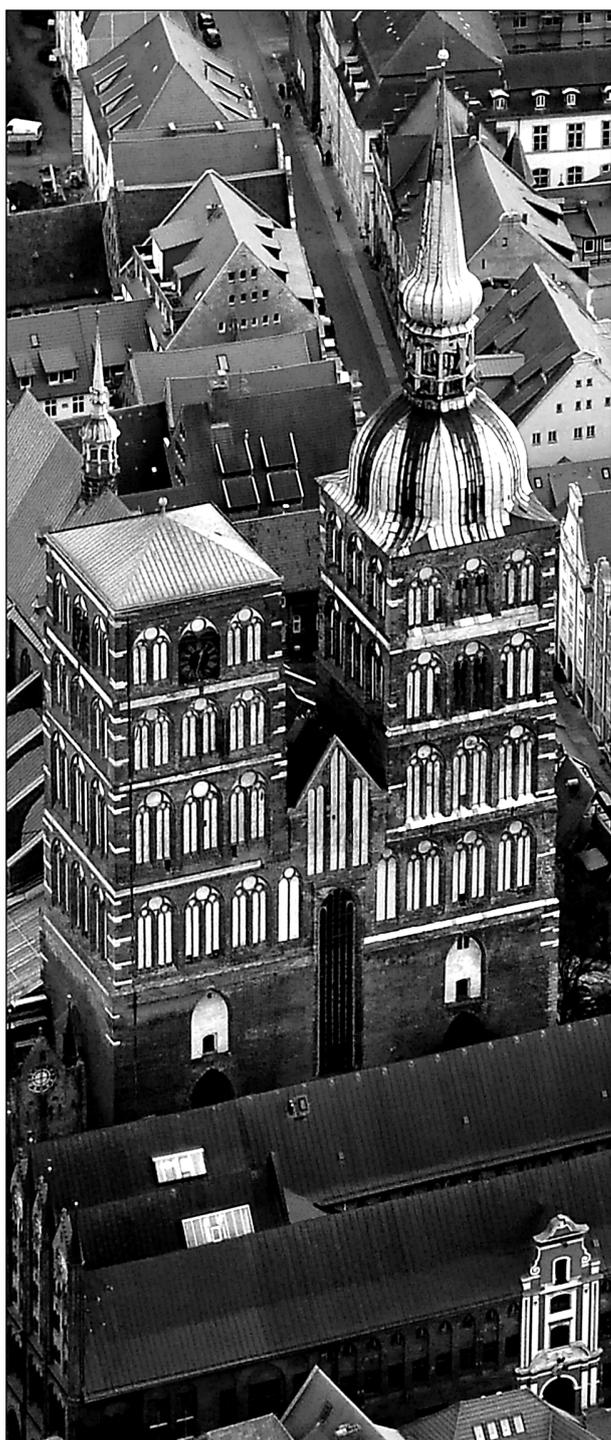
der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 14

21. Jahrgang

Stralsund, 30.12.2011



Inhalt

Seite

Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Altstadtinsel für das Haushaltsjahr 2011	3
Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Grünhufe für das Haushaltsjahr 2011	4
Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Knieper West für das Haushaltsjahr 2011	5
Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Kleiner Wiesenweg für das Haushaltsjahr 2011	6
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 der Hansestadt Stralsund Parkhaus am Hanse-Klinikum Stralsund Aufstellungsbeschluss	8
Satzung über die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Stralsund (Abwasserbeseitigungssatzung)	8
REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Hansestadt Stralsund (AEB)	11
REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH Preisblatt für die Abwasserbeseitigung	20

Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund (Straßenreinigungssatzung)	22
Satzung über die Gebühren der Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)	29
Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung)	31
6. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge (Stellplatzsatzung)	39
Jahresabschluss 2010 Bekanntmachung der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH	44
Öffentliche Bekanntmachung der LEG Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH Veränderung der Aufsichtsratsbesetzung	44
Impressum	44

Amtliche Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Altstadtinsel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.11.2011 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt			
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	23.503.131,00	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	23.503.131,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
2. im Finanzhaushalt			
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	22.783.552,00	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	22.877.900,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-94.348,00	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.034.156,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.380.971,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 3.346.815,00	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.250.000,00	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.702.900,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	452.900,00	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 2.250.000,00 EUR

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 17.233.100,00 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug - EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt - EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres - EUR

§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

2. Bekanntmachungsanordnung:

Der Innenminister des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-174-6100E-2011/002-007 am 19.12.2011 die vorstehende Haushaltssatzung 2011 der Hansestadt Stralsund mit folgender Entscheidung genehmigt:

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2011 des städtebaulichen Sondervermögens Altstadtinsel festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 64 Abs. 4 i. V. m. § 54 Abs. 4 KV M-V vollständig i. H. v. 17.233,1 TEUR genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Altstadtinsel für das Haushaltsjahr 2011 öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 20.12.2011

i.V.
Dr. Badrow
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Grünhufe für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.11.2011 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	963.900,00	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	963.900,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.064.547,00	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	977.600,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	86.947,00	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	635.788,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	652.500,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 16.712,00	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	92.000,00	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	170.300,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	78.300,00	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 92.000,00 EUR

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 35.000,00 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug	-	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	-	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	-	EUR

§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

2. Bekanntmachungsanordnung:

Der Innenminister des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-174-6100E-2011/002-007 am 19.12.2011 die vorstehende Haushaltssatzung 2011 der Hansestadt Stralsund mit folgender Entscheidung genehmigt:

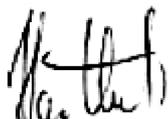
Der in § 4 der Haushaltssatzung 2011 des städtebaulichen Sondervermögens Grünhufe festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 64 Abs. 4 i. V. m. § 54 Abs. 4 KV M-V vollständig i. H. v. 35,0 TEUR genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Grünhufe für das Haushaltsjahr 2011 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 20.12.2011

i.V. 
Dr. Badrow
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Knieper West für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.11.2011 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	435.400,00	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	435.400,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	411.934,00	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	441.100,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 29.166,00	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR

c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	361.300,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	464.000,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 102.700,00	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0,00	EUR
--	------	-----

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0,00	EUR
--	------	-----

§ 4 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	-	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	-	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	-	EUR

§ 5 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

2. Bekanntmachungsanordnung:

Der Innenminister des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-174-6100E-2011/002-007 am 19.12.2011 die vorstehende Haushaltssatzung 2011 der Hansestadt Stralsund genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Knieper West für das Haushaltsjahr 2011 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 20.12.2011

i.V. 



Dr. Badrow
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Kleiner Wiesenweg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.11.2011 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird
1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	313.815,00	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	313.815,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR

b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
2. im Finanzhaushalt			
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	313.815,00	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	109.940,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	203.875,00	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	297.545,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	297.545,00	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	310.000,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	310.000,00	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug - EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt - EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres - EUR

§ 5 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

2. Bekanntmachungsanordnung

Der Innenminister des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-174-6100E-2011/002-007 am 19.12.2011 die vorstehende Haushaltssatzung 2011 der Hansestadt Stralsund genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Kleiner Wiesenweg für das Haushaltsjahr 2011 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 20.12.2011

i.V. 



Dr. Badrow
Oberbürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 der Hansestadt Stralsund Parkhaus am Hanse-Klinikum Stralsund, Aufstellungsbeschluss Beschluss-Nr. 2011-V-10-0599 vom 10.11.2011

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Bürgerschaftsbeschluss Nr. 97-II-08-1244 vom 6. November 1997 wird aufgehoben.
2. Für das in Knieper Nord an der Großen Parower Straße am Hanse- Klinikum Stralsund gelegene Parkplatzgrundstück soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden.
3. Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die Rudolf- Virchow- Straße, im Osten durch die Große Parower Straße, im Süden durch die Kleingartenanlage "Beckers Park" Am Langen Soll und im Westen durch das Grundstück der Regionalen Schule "Adolph Diesterweg". Es umfasst das ca. 3200 m² große Flurstück 28/8 der Flur 6, Gemarkung Stralsund.
4. Es wird folgendes Planungsziel angestrebt: Auf dem Grundstück soll ein maximal dreigeschossiges Parkhaus mit ca. 300 Parkplätzen errichtet werden, das sich harmonisch in die Umgebung einfügt.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.

Stralsund, 01.12.2011

gez. i.V. Hartlieb
Dr. Badrow
Oberbürgermeister

Satzung über die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Stralsund (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 15 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 10. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Hansestadt Stralsund betreibt auf ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers sowie die schadlose Beseitigung der Schlämme aus den Kleinkläranlagen und der Inhalte der abflusslosen Gruben auf dem Stadtgebiet als kommunale Pflichtaufgabe.
- (2) Zur Erfüllung der Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung betreibt die Hansestadt Stralsund:
 - a. Eine öffentliche **zentrale Abwasseranlage**, die als rechtliche und wirtschaftliche Einheit im Trenn- und Mischsystem betrieben wird. Die öffentliche zentrale Abwasseranlage umfasst alle Bauwerke des Kanalisationsnetzes wie Kanäle und Schächte, Düker, Pumpwerke und Druckleitungen, Regenüberläufe, Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle, Einleitungsbauwerke, Hochwasserverschlüsse, Regenrückhaltebecken, die Kläranlage mit ihren verschiedenen Reinigungsstufen und auch die Anlagenteile, die der Entwässerung von Klärschlamm dienen.
 - b. Eine öffentliche **dezentrale Abwasseranlage** als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche dezentrale Abwasseranlage besteht aus den öffentlichen Kleinkläranlagen im Stadtgebiet Grünhufe (Freienlande) sowie im Stadtgebiet Süd (Andershof-Ausbau). Weiterhin sind ihr Teilkapazitäten der zentralen Kläranlage zur Klärschlammaufbereitung, der Klärschlammkonditionierung und der Klärschlammabeseitigung zuzurechnen.
 - c. Eine öffentliche **mobile Abwasseranlage** für die Entsorgung von privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als öffentliche Einrichtung. Sie enthält Vorrichtungen zur Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, des Transportes sowie Teilkapazitäten der zentralen Kläranlage zur Klärschlammaufbereitung, der Klärschlammkonditionierung und der Klärschlammabeseitigung.

Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen.

- (3) Art, Lage und Umfang der für die Abwasserbeseitigung erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Hansestadt Stralsund im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Sie bedient sich dabei der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (nachfolgend REWA genannt), die als Erfüllungsgehilfe auf der Grundlage eines privatrechtlichen Konzessionsvertrages im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig wird. Ausgenommen von der gemeindlichen Pflicht zur Abwasserbeseitigung und den Bestimmungen dieser Satzung ist die Beseitigung von Abfällen, selbst wenn diese flüssig und wasserhaltig sein sollten. Insbesondere ist die Entsorgung der Inhalte von Chemietoiletten, Leichtflüssigkeits-, Fett- und Ölabscheidern von den Anschlussberechtigten selbst durchzuführen. Das Gleiche gilt auch grundsätzlich für die Beseitigung von Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwässern.
- (4) Die REWA führt die Abwasserbeseitigung aufgrund eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch, der zwischen der REWA und dem Eigentümer, diesen gleichgestellten im Sinne § 2 Abs. 3 und dem schuldrechtlich Nutzungsberechtigten abgeschlossen wird. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser der REWA (AEB) und dem Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung, die öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung umfasst sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist dabei das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

- (2) Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verrieseln und Verregnen, das Einleiten von Abwasser sowie die anaerobe Ausfäulung, Entwässerung, Konditionierung, Transport und Beseitigung von Klärschlamm.
- (3) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Hansestadt Stralsund sind. Diesen gleichgestellt sind die sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz - WEG, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher) sowie die Bau- lastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (4) Anschlussnehmer im Sinne dieser Satzung ist jeder Anschlussberechtigte, der die öffentliche Abwasseranlage nutzt.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von den Anschlussnehmern auf deren Grundstücken betriebenen Einrichtungen und Anlagen, die der Zuführung des Abwassers zur öffentlichen Abwasseranlage und der Einhaltung der von dieser Satzung aufgestellten Forderungen dienen. Dazu gehören insbesondere Abwasserleitungen und -kanäle einschließlich der Reinigungsschächte und -öffnungen, Abwasserhebeanlagen, Sperranlagen und Rückstausicherungseinrichtungen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Abscheide- und sonstige Rückhalteanlagen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
- (7) Für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) Mischkanalisation im Sinne dieser Satzung umfasst die Abwasseranlagen zur gemeinsamen Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- (9) Trennkanalisation im Sinne dieser Satzung umfasst die Abwasseranlagen zur getrennten Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- (10) Anschlusskanal im Sinne dieser Satzung ist die Verbindungsleitung zwischen dem in der Regel in der Straße liegenden Kanal und der Grundstücksgrenze.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und nach Maßgabe der AEB berechtigt, von der Hansestadt Stralsund zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung und erteilter Zustimmung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und nach Maßgabe der AEB das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Für die von Dritten hergestellten und betriebenen Abwasseranlagen, welche der Hansestadt Stralsund ausdrücklich oder zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der AEB. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei ausdrücklicher dahin gehender Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Hansestadt Stralsund ein. Gleiches gilt für die Übergabe an die REWA.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage bis an die Grundstücksgrenze herangeführt sein oder auf dem Grundstück verlaufen; ansonsten muss der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich gesicherten Zugang zu dem Grundstück, in dem sich die öffentliche Abwasseranlage befindet, nachweisen. Die Mitableitung der anzuschließenden Abwässer über die von einem Dritten erstellte Abwasseranlage bedarf dessen ausdrücklicher Zustimmung, einer dinglichen getroffenen Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit), sowie der Zustimmung der Hansestadt Stralsund.
- (2) Der Anschluss darf nur von der REWA oder durch einen von ihr beauftragten Dritten hergestellt werden.
- (3) Das Anschlussrecht besteht nicht, soweit die Hansestadt Stralsund durch Gesetz von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. § 40 Absätze 1 u. 2 LWaG M-V bleiben unberührt.
- (4) Die Hansestadt Stralsund kann den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage versagen, soweit die Lage des Grundstückes oder technische oder betriebliche Gründe unverhältnismäßige besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordern. Die Herstellung von neuen Abwasseranlagen oder die Erweiterung bzw. Änderung bestehender Abwasseranlagen kann nicht verlangt werden.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser von den Grundstücken grundsätzlich nur in den Regenwasseranschlusskanal, Schmutzwasser von den Grundstücken nur in den Schmutzwasseranschlusskanal eingeleitet werden. Die Hansestadt Stralsund kann auf Antrag widerruflich zulassen, dass Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zugeführt wird.
- (2) Die Hansestadt Stralsund kann Rückhaltungen für Niederschlagswasser auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten verlangen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit kein Abwasser vorliegt, die Hansestadt Stralsund von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist oder andere (z. B. Straßenbaulastträger) von Gesetzes wegen zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und nach Maßgabe der AEB verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfallen kann (Anschlusszwang) und das Grundstück durch die öffentliche Abwasseranlage erschlossen ist. Die Hansestadt Stralsund kann insbesondere auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der Straßenwiederherstellung, der Wirtschaftlichkeit oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.
- (2) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und nach Maßgabe der AEB verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Der Benutzungszwang entfällt für das Niederschlagswasser, für das der Hansestadt Stralsund eine Verwertung und/oder Versickerung nachgewiesen wird. Die wasserrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Die Abwasserbeseitigungspflicht verbleibt grundsätzlich bei der Hansestadt Stralsund.
- (4) Den Bau von Anschlusskanälen führt die REWA oder ein von ihr beauftragter Dritter durch.
- (5) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein.

- (6) Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen vier Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten durch die Hansestadt Stralsund oder die REWA angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (7) Ändert die Hansestadt Stralsund ihr öffentliches Entwässerungssystem, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, diese Änderung auf seinem Grundstück zuzulassen. Die Kosten hierfür trägt die Hansestadt Stralsund. Das gilt nicht für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage.

§ 7 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer hat die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der AEB zu gewährleisten. Er haftet der Hansestadt Stralsund und der REWA gegenüber für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden, die ihnen infolge des mangelhaften Zustandes oder der satzungswidrigen oder den Bestimmungen der AEB widersprechenden Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.
- (2) Die Hansestadt Stralsund und die REWA haften gegenüber dem Anschlussnehmer und dem Anschlussberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 134 Abs. 1 Ziffer 6. des Wassergesetzes des Landes MV (LWaG M-V), wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 40 Abs. 2 und 3 LWaG M-V erlassenen Satzung zuwider handelt. Insbesondere handelt ordnungswidrig, wer
 - a) entgegen § 4 Abs. 2 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht von der REWA oder einen von ihr beauftragten Dritten herstellen lässt,
 - b) entgegen § 6 Abs.1 das Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt und
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 die öffentliche Abwasseranlage nicht benutzt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch,
 - a) wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet oder entfernt, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal oder in ein Sonderbauwerk der öffentlichen Abwasseranlage einsteigt
 - b) oder Stoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, deutlich überschreiten. Reicht dazu das satzungsrechtliche Höchstmaß nicht aus, so kann es um bis zu dem fünffachen Betrag überschritten werden.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 9 Abwasserentsorgungsbedingungen

Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und die Entsorgung des Abwassers gelten im Übrigen die AEB sowie das Preisblatt der REWA in der jeweils gültigen Fassung. Die AEB und das Preisblatt der REWA treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 10 Übergangsregelung

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. Soweit nach dem bisherigen Recht Abgabenansprüche entstanden sind, gelten die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Stralsund vom 27.01.1994 in der Fassung vom 11.04.2002.
2. Die Kanalbaubeitragssatzung der Hansestadt Stralsund in der Fassung vom 09.10.2008.
3. Die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 01.01.2009 und erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund und zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund in der Fassung vom 09.12.2010.

Stralsund, 12.12.2011



Dr. Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06. Dezember 2011 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit nachfolgend die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Hansestadt Stralsund (AEB) und das Preisblatt für die Abwasserbeseitigung bekannt gemacht. Die AEB und das Preisblatt für die Abwasserbeseitigung sind dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06. Dezember 2011 angezeigt worden.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der

Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 12.12.2011



Dr. Badrow
Oberbürgermeister



REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH **Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Hansestadt Stralsund (AEB)**

§ 1	Vertragsverhältnis/Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Vertragspartner, Anschlussnehmer
§ 4	Vertragsschluss
§ 5	Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen
§ 6	Abwassereinleitungen, Einleitbeschränkungen
§ 7	Abwasseruntersuchungen
§ 8	Entwässerungsantrag und Genehmigung der REWA
§ 9	Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen
§ 10	Haftung, Anordnungsbefugnis
§ 11	Baukostenzuschuss
§ 12	Baukostenzuschussmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
§ 13	Baukostenzuschussmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
§ 14	Anschlusskanäle
§ 15	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 16	Rückstau
§ 17	Abscheider und Ölsperren
§ 18	Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
§ 19	Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Grundstücksbenutzung
§ 20	Indirekteinleiterkataster
§ 21	Auskunfts- und Anzeigepflichten
§ 22	Technische Anschlussbedingungen
§ 23	Entgelterhebung
§ 24	Entgeltmaßstab
§ 25	Abschlagszahlungen und Abrechnung
§ 26	Zahlung, Verzug
§ 27	Vorauszahlungen
§ 28	Sicherheitsleistung
§ 29	Zahlungsverweigerung
§ 30	Aufrechnung
§ 31	Datenschutz
§ 32	Verweigerung der Abwasserbeseitigung
§ 33	Vertragsstrafe
§ 34	Gerichtsstand

§ 1

Vertragsverhältnis/Geltungsbereich

- (1) Die REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (nachfolgend REWA genannt) betreibt im Auftrag der Hansestadt Stralsund die Abwasserbeseitigung und ist verpflichtet, diese im Gebiet der Hansestadt Stralsund nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Stralsund (nachfolgend Abwasserbeseitigungssatzung genannt) zu den nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von in der Hansestadt Stralsund (nachfolgend AEB genannt) durchzuführen.
- (2) Die REWA führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrags durch.
- (3) Für die Abwasserbeseitigung in der Hansestadt Stralsund gelten die nachfolgenden AEB.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen richten sich nach § 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund.

§ 3

Vertragspartner, Anschlussnehmer

- (1) Die REWA schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks und diesen gleichgestellten im Sinne § 2 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung ab. In Ausnahmefällen kann der Abwasserbeseitigungsvertrag auch mit dem schuldrechtlich Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet. Dies gilt für alle in den AEB genannten Arten der Abwasserbeseitigung.

- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet anteilig nach dem Verhältnis seines jeweiligen Miteigentumsanteils für die Verbindlichkeiten der Wohnungseigentümergeinschaft. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner, wenn er sich auch persönlich verpflichtet hat. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der REWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der REWA auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er der REWA einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen der Abs. 2, 3 und 4 ist der Anschlussnehmer verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten der REWA unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Tritt anstelle der REWA ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 4

Vertragsschluss

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Der Vertrag kommt durch die Stellung des Antrages auf Entsorgung durch den Anschlussnehmer oder durch die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen zustande. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen zustande, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies der REWA unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen der REWA.
- (2) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Anschlussnehmer im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet, der REWA den Zeitpunkt der Übergabe, ihre Anschriften und den Zählerstand bzw. die Zählerstände des Wasserzählers bzw. der Wasserzähler mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung endet der Vertrag mit dem bisherigen Anschlussnehmer, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber der REWA für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.
- (4) Der Abwasserbeseitigungsvertrag kann mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 5

Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen

- (1) Die REWA ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss nach § 3 Abs. 1 sowie den übrigen Anschlussnehmern auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrundeliegenden AEB einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen unentgeltlich auszuhändigen.
- (2) Die AEB können durch die REWA mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden mit ihrer Bekanntmachung wirksam.

§ 6

Abwassereinleitungen; Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die REWA kann Rückhaltungen für Niederschlagswasser auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten verlangen.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das in Menge oder Zusammensetzung so beschaffen ist, dass die Bedingungen und Anforderungen gemäß der Anlage 1 eingehalten werden. Die REWA kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (3) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall von solchen Abwässern nicht auszuschließen, die sich auf die Substanz und auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage nachteilig auswirken können (z. B. kontaminiertes Löschwasser), so kann vorsorglich verlangt werden, dass solche Abwässer gespeichert und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereit gehalten werden (z. B. Ballonverschluss). Vor Einleitung derartiger Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ist der REWA gegenüber unter Beteiligung der zuständigen Behörden der Nachweis zu erbringen, dass diese Abwässer unbedenklich eingeleitet werden können oder auf welche Weise sie ordnungsgemäß vom Anschlussnehmer entsorgt werden können.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit kein Abwasser vorliegt, die Hansestadt Stralsund von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist oder andere (z. B. Straßenbaulastträger) von Gesetzes wegen zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind.

§ 7

Abwasseruntersuchung

- (1) Die REWA ist berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder für Zwecke i.S.d. AEB auf die Untersuchungen der zuständigen Behörden zurückzugreifen. Die Kosten für die von der REWA durchgeführten Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen eine der Bestimmungen des § 6 dieser AEB vorliegt.
- (2) Bei nachweislichen Verstößen gegen Bestimmungen dieser AEB kann die REWA oder Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlussnehmers vornehmen.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, sind diese durch den Anschlussnehmer nach Bekanntgabe an ihn unverzüglich zu beseitigen.

§ 8

Entwässerungsantrag und Genehmigung der REWA

- (1) Die beabsichtigte Herstellung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die REWA. Die Genehmigung ist vom Anschlussberechtigten oder vom Anschlussnehmer bei der REWA schriftlich zu beantragen. Sie gilt als erteilt, wenn der Antrag nach den Bestimmungen dieser AEB gestellt wurde und über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden worden ist. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Der Antrag muss grundsätzlich die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit der Größe der befestigten und über die öffentliche Abwasseranlage zu entwässernden Fläche,
- b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen auf diesem stehenden oder geplanten baulichen Anlagen im Maßstab 1:200 oder 1:250,
- c) die Lage der öffentlichen Abwasseranlage sowie die technischen Angaben zu den geplanten Anschlusskanälen und Grundstücksentwässerungsanlagen, den Schächten und Abscheidern, ggf. Heizölsperren, Pump- und Hebeanlagen,
- d) die Darstellung der Hausinstallation in einem Grundriss,
- e) die Höhe der Grundstücksentwässerungsanlagen im Verhältnis zu den öffentlichen Straßenflächen und zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage,
- f) die Lage eventuell vorhandener oder geplanter Speicher für die Nutzung von Brauchwasser,
- g) die Lage eventuell vorhandener oder geplanter Kleinkläranlagen, abflussloser Gruben sowie Einrichtungen der Abwasservorbehandlung oder der Versickerung von Niederschlagswasser,
- h) verwendete oder vorgesehene Werk- und Baustoffe für die auf dem Grundstück vorhandenen oder geplanten Abwasseranlagen.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und vom Planverfasser zu unterschreiben. Die Zeichnungen sind der DIN 1986 und der Verordnung über baurechtliche Prüfungen entsprechend abzufassen. Die REWA ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen.

- (4) Die REWA kann auch eine Nachprüfung durch Sachkundige auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern. Bei der Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen kann im Einzelfall von der Beibringung einzelner Unterlagen und Nachweise abgesehen werden.

§ 9

Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 6 ist der Anschlussnehmer berechtigt, gemäß der Einleitgenehmigung jederzeit Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange die REWA an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt und sonstige Umstände, deren Beseitigung nicht zugemutet werden kann, gehindert wird.
- (2) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die REWA hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die REWA hat den Anschlussnehmer bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die REWA dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung, Anordnungsbefugnis

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die REWA nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass der Entgelte entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 16) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die REWA nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser AEB und der Abwasserbeseitigungssatzung zu gewährleisten. Er haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden, die infolge des mangelhaften Zustandes, der satzungswidrigen oder den Bestimmungen dieser AEB widersprechenden Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Er hat die REWA von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.
- (5) Die REWA kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie/er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

§ 11

Baukostenzuschuss

- (1) Die REWA ist berechtigt, von dem Vertragspartner für die Möglichkeit der dauerhaften Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss zu verlangen, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. Eine Baukostenzuschusspflicht besteht dann nicht, soweit für das Grundstück bereits ein Kanalbaubeitrag für die Schutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung erhoben wurde. Die REWA erhebt Baukostenzuschüsse nach dem jeweils gültigen Preisblatt.
- (2) Der Baukostenzuschusspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Hansestadt Stralsund zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung vorgesehen sind.Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, unterliegt es der Baukostenzuschusspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satz 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Baukostenzuschusspflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, soweit in lit. a) und b) nichts Abweichendes geregelt ist.
 - a) Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers baukostenzuschusspflichtig.
 - b) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil baukostenzuschusspflichtig, Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
 - c) Mehrere Baukostenzuschusspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Baukostenzuschusses entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses. Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 entsteht die Zahlungspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Baukostenzuschusses entsteht darüber hinaus jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten der AEB.

- (5) Die REWA berechnet die Baukostenzuschüsse für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung jeweils nach gesonderten Maßstäben.
- (6) Der Baukostenzuschuss wird einen Monat nach Erhalt der Rechnung fällig.

§ 12

Baukostenzuschussmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Baukostenzuschuss für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet (Vollgeschossmaßstab). Der Baukostenzuschuss ergibt sich aus der Multiplikation des nach Absatz 2 zu ermittelnden Vollgeschossfaktors mit der nach Absatz 3 ermittelten Fläche und der im Preisblatt ausgewiesenen Berechnungseinheit (BE).

- (2) Der Faktor beträgt

- a) 0,25 bei einem Vollgeschoss,
- b) 0,40 bei zwei Vollgeschossen,
- c) 0,55 bei drei Vollgeschossen,
- d) 0,70 bei vier Vollgeschossen,
- e) 0,85 bei fünf Vollgeschossen,
- f) 1,00 bei sechs Vollgeschossen,
- g) 1,15 bei sieben Vollgeschossen,
- h) 1,30 bei acht Vollgeschossen,
- i) 1,45 bei neun Vollgeschossen,
- j) 1,60 bei zehn Vollgeschossen,
- k) 1,75 bei elf Vollgeschossen,
- l) 1,90 bei zwölf und mehr Vollgeschossen.

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses oder, wenn kein darunter liegendes Geschoss vorhanden ist, zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischenböden und Zwischendecken, die unbegehbbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt.

Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden jeweils volle 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes (Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder teilweise im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines verbindlichen Bauleitplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des verbindlichen Bauleitplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB;
3. bei Grundstücken, für die kein verbindlicher Bauleitplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, welche aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die über Eck an zwei Straßen grenzen, die Fläche zwischen der Grenze der Straße, in der sich der Anschluss des Grundstücks an die Sammelleitung befindet, und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; befindet sich in jeder Straße ein Grundstücksanschluss, ist die Fläche zwischen jeder angrenzenden Straße und der dazu jeweils im Abstand von 50 m verlaufenden Parallelen maßgeblich, wobei Überdeckungen nur einfach berechnet werden;
4. bei Grundstücken, die über die sich nach den Nummern 1 bis 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle von Nummer 3 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in der Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
5. bei Grundstücken, für die durch verbindlichen Bauleitplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne Bebauung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 50 % der Grundstücksfläche;
6. bei Grundstücken, für die durch verbindlichen Bauleitplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch verbindlichen Bauleitplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Fläche. Die so ermittelte Fläche (Umgriffsfläche) wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
7. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt bei Grundstücken,

1. für die ein verbindlicher Bauleitplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; dies gilt auch bei Grundstücken, die gemäß § 33 BauGB bebaut werden dürfen;
2. für die im verbindlichen Bauleitplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
3. für die im verbindlichen Bauleitplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
4. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach 1. bis 3., wenn die Zahl der Vollgeschosse nach 1. oder die Höhe der baulichen Anlagen nach 2. oder die Baumassenzahl nach 3. überschritten wird;
5. auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

6. soweit kein verbindlicher Bauleitplan besteht und auch keine Bebauung gemäß § 33 BauGB möglich ist,
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse oder – sofern das auf dem Grundstück befindliche Gebäude keine Vollgeschosse aufweist – die durch 3,5 geteilte Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
 - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - c) bei Grundstücken, die nur mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 7. soweit in einem verbindlichen Bauleitplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Bau-massenzahl bestimmt ist, gilt bei Grundstücken,
 - a) für die durch verbindlichen Bauleitplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tat-sächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für die durch verbindlichen Bauleitplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 8. für die durch verbindlichen Bauleitplan eine sonstige Nutzung oder eine nur untergeordnete Bebauung festgesetzt ist (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Festplätze, Friedhöfe) oder die außerhalb von Gebieten eines verbindlichen Bauleitplanes so ge-nutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete und Vorhaben- und Erschließungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 13

Baukostenzuschussmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Baukostenzuschuss für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Der Baukostenzuschuss ergibt sich aus der Multiplikation der nach Absatz 2 ermittelten Fläche und der im Preisblatt ausgewiesenen Berechnungseinheit (BE).
- (2) Dabei wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Bei Grundstücken, für die durch verbindlichen Bauleitplan eine sonstige Nutzung ohne Bebauung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Festplätze, Sportplätze, Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch verbindlichen Bauleitplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 70 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt § 12 Abs. 3.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gilt,
 1. soweit ein verbindlicher Bauleitplan oder eine vergleichbare Regelung besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl;
 2. soweit kein verbindlicher Bauleitplan besteht oder in einem verbindlichen Bauleitplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhausgebiete sowie Kleingartenanlagen	0,2
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 Baunutzungsverordnung	0,8
Kerngebiete, Sport- und Festplätze sowie selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch verbindlichen Bauleitplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern	0,2
 3. Die Gebietseinordnung nach Absatz 4 richtet sich für Grundstücke,
 - a) die im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes liegen, nach der Festsetzung im verbindlichen Bauleitplan;
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, nach der vorhandenen Bebauung.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Baukostenzuschussflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen
 1. für Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 14

Anschlusskanäle

- (1) Jedes Grundstück soll einen eigenen, nicht im Zusammenhang mit den Abwasserableitungen von Nachbargrundstücken stehenden unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung.
- (2) Die REWA stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Anschluss an den nach der Art der Abwässer bestimmten Kanal erhalten. Weitere Anschlüsse bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der REWA. Die REWA kann verlangen, dass das Abwasser zentralen Sammelschächten zugeführt wird. Der Anschluss darf nur von dem Betreiber oder durch einen von dem Betreiber beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt werden. Die REWA kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird; hierfür kann sie Bedingungen, Auflagen und Befristungen vorsehen.
- (3) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der REWA bestimmt. In Gebieten mit Trennkanalisation dürfen der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage für das Schmutzwasser nur an den Schmutzwasseranschlusskanal und der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage für das Niederschlagswasser grundsätzlich nur an den Regenwasseranschlusskanal erfolgen. Trennkanalisation im Sinne dieser AEB umfasst die Abwasseranlagen zur getrennten Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser. In Gebieten mit Mischkanalisation ist der Anschluss an den für Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsamen Kanal herzustellen. Mischkanalisation im Sinne dieser AEB umfasst die Abwasseranlagen zur gemeinsamen Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- (4) Dränagen dürfen grundsätzlich nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. Dränage im Sinne dieser AEB umfasst die künstliche unterirdische Entwässerung von auf Grundstücken befindlichen Grundwassers.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle sind durch den Baukostenzuschuss nach § 14 abgegolten.
- (6) Stellt die REWA auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von dem Grundstück, für das die Baukostenzuschusspflicht bereits entstanden ist oder von dem bereits ein Kanalbaubeitrag für die Schutzwasser-

beseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung erhoben wurde, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), sind der REWA die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen. § 11 Abs. 3 dieser AEB gilt entsprechend.

Der Ersatzanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung.

- (7) Der Aufwendungsersatz wird einen Monat nach Erhalt der Rechnung fällig.

§ 15

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften, diesen AEB und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen die für eine betriebssichere Ableitung des Abwassers erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind vom Anschlussberechtigten einzubauen und zu betreiben.
- (3) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die REWA von dem Anschlussberechtigten auf seine Kosten den Einbau, den Betrieb und die Wartung einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (4) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage entwässert werden. Die Nutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch durch persönlich beschränkte Dienstbarkeit abzusichern. Mit der Antragstellung auf Anschlussgenehmigung ist die Bestellung von persönlich bestellten Dienstbarkeiten nachzuweisen.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die REWA.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Anschlussnehmer durch. Die REWA oder von ihr beauftragte Dritte führen die Bauarbeiten an der öffentlichen Abwasserleitung und im öffentlichen Straßenraum durch. Ausnahmen davon bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die REWA.
- (7) Für die Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend.
- (8) Sollte sich während des Betriebs der Grundstücksentwässerungsanlage herausstellen, dass ein Fehlschluss im Sinne dieser AEB vorliegt, so ist dieser Fehlschluss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einem Monat nach Aufforderung durch die REWA zu beseitigen. Fehlschluss im Sinne dieser AEB ist der Anschluss einer Grundstücksentwässerungsanlage zur Schmutzwasserableitung an den öffentlichen Regenwasserkanal, der Anschluss einer Grundstücksentwässerungsanlage zur Regenwasserableitung an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder ein Anschluss von Dränagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.
- In begründeten Fällen kann die REWA die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlschlusses vom Anschlussnehmer verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlschlusses gehen, wenn der REWA keine Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann, zu Lasten des Anschlussnehmers.
- Fremdwasser im Sinne dieser AEB sind sämtliche bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangenden Wässer, unabhängig davon, ob es sich dabei um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grund- oder Quellwasser handelt oder um Fehlschlüsse im Trennsystem.

§ 16

Rückstau

- (1) Räume unterhalb der Rückstaebene, in denen ein Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage auftreten kann, müssen vom jeweiligen Anschlussnehmer nach den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (z. B. DIN 1986) gegen Rückstau gesichert sein.
- (2) Rückstaebene ist die Höhe der Straßenoberfläche vor dem Grundstück.
- (3) Jeder Anschlussnehmer ist für den Einbau, die Unterhaltung und die Wartung entsprechender Rückstausicherungen selbst verantwortlich.

§ 17

Abscheider und Ölsperren

- (1) Abscheider ist ein ausreichend dimensionierter Schlammfang vorzuschalten. Für Art, Bemessung, Einbau und Betrieb von Abscheideranlagen sind insbesondere DIN 1999, DIN 4040, DIN 1986, DIN 1997, DIN 19578 und DIN 4043 maßgeblich.
- (2) Abscheider für Leichtflüssigkeiten müssen mit einem selbsttätigen Abschluss und einem nachgeschalteten Probennahmeschacht ausgestattet sein.
- (3) In Abscheideranlagen darf nur solches Abwasser eingeleitet werden, aus dem Leichtflüssigkeiten oder Fette abgeschieden werden müssen und das die Funktion der Abscheideranlage nicht beeinträchtigt. Nicht im Zusammenhang mit Abwasser anfallende Leichtflüssigkeiten dürfen nicht eingeleitet werden. In Abscheider für Leichtflüssigkeiten dürfen insbesondere keine häuslichen Abwässer und Niederschlagswasser von Dachflächen eingeleitet werden. In Fettabscheider dürfen keine leichtflüssigkeitshaltigen Abwässer und kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (4) Abscheidegut darf an keiner Stelle der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.
- (5) Abscheideranlagen sind nach der Entleerung mit Wasser zu befüllen und unverzüglich wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Für die Vorbehandlung von Abwasser aus Waschanlagen, die mit emulsionsbildenden Lösungsmitteln betrieben werden und die nicht Werte < 40 mg/l bei der Prüfung nach ÖNORM B 5105 liefern, kann die REWA besondere Verfahren verlangen. Anstelle der ÖNORM B 5101 kann auch der Herstellernachweis über die spontane Demulgierbarkeit des eingesetzten Tensides vorgelegt werden.
- (7) Weitergehende wasserbehördliche Anforderungen an derartige Abwässer bleiben von den Bestimmungen dieser AEB unberührt.
- (8) Ablaufstellen, in die Heizöl oder Dieselöl sowie sonstige Kraftstoffe gelangen können, sind mit selbsttätigen Abschlüssen entsprechend DIN 1999 zu versehen.

§ 18

Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden durch die REWA oder durch einen von ihr beauftragten Dritten entschlammt oder entleert. Der dort anfallende Klärschlamm oder das anfallende Abwasser wird der zentralen öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.
- (2) Zu diesem Zweck ist der REWA oder dem beauftragten Dritten durch den Grundstückseigentümer ungehindert Zutritt zu gewähren.

- (3) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
- Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei jedoch in der Regel Mehrkammerabsetzgruben einmal jährlich und Mehrkammerausfallgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammen sind.
 - Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, beim Betreiber die Notwendigkeit einer Grubentleerung anzuzeigen.
- (4) Für die Entschlammung der Kleinkläranlagen können durch die REWA oder den Betreiber Entsorgungstermine bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 19

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Grundstücksbenutzung

- Die technische Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und des Anschlusses der Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentliche Abwasseranlage erfolgt durch die REWA.
- Die technische Abnahme ist vom Anschlussberechtigten oder vom Anschlussnehmer mindestens eine Woche vor dem gewünschten Abnahmetermin bei der REWA zu beantragen.
- Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Abnahme durchgeführt wurde oder die REWA ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- Dem Beauftragten der REWA soll in den Tagesstunden (zwischen 8.00 und 18.00 Uhr) unangemeldet, ansonsten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zum Zwecke der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasservorbehandlungsanlagen ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt werden.
- Der Beauftragte der REWA hat sich durch einen Dienstausweis oder durch einen Berechtigungsschein auszuweisen.

§ 20

Indirekteinleiterkataster

- Die REWA führt ein Kataster über gewerbliche und industrielle Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage. Das Kataster enthält abwasserrelevante Daten (insbesondere allgemeine Betriebsdaten, abwassererzeugende Betriebsvorgänge, eingesetzte Rohstoffe und Zwischenprodukte, Abwasseraufkommen, Abwasserzusammensetzung, betriebsinterne Vorbehandlungs- und Rückhaltemaßnahmen) der Indirekteinleiter, deren Abwasserbeschaffenheit in Zusammensetzung und/oder Behandlungsfähigkeit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht und eine Regelung nach der Indirekteinleiterverordnung M-V erforderlich werden lässt.
- Die Anschlussnehmer sind zur Abgabe der dafür benötigten Angaben und Unterlagen verpflichtet. Die hierfür erhobenen Informationen und Daten können auch zum Nachweis des Verstoßes des Anschlussnehmers gegen Bestimmungen dieser AEB verwendet werden.
- Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der REWA durch den Anschlussberechtigten mit dem erstmaligen Genehmigungsantrag nach § 8 dieser AEB, bei bestehenden Anschlüssen durch den Anschlussnehmer binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser AEB, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung hat der Anschlussnehmer Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und gegebenenfalls über die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.
- Die Begrenzungen des Benutzungsrechts für die Indirekteinleitung sind in der Anlage 1 benannt.

§ 21

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, der REWA alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen und Abwasserinhaltsstoffe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Jeder Anschlussnehmer hat die REWA unverzüglich darüber zu informieren, wenn
 - Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen und andere bauliche Maßnahmen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden sollen, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können,
 - der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sind oder zurückführen können (z. B. Verstopfung der Anschlussleitung),
 - Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die nicht den Anforderungen des § 6 dieser AEB entsprechen,
 - Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt wurden, nicht mehr funktionsfähig oder undicht sind,
 - sich Art und/oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändern,
 - sich die Daten ändern, die für das Indirekteinleiterkataster erhoben oder sonst abgegeben wurden,
 - Grundstücksentwässerungsanlagen auf Dauer nicht mehr benutzt werden.
- Anschlussberechtigte bzw. Anschlussnehmer mit gewerblichen und industriellen Abwassereinleitungen sind verpflichtet, der REWA Auskunft über
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Art, Menge und Beschaffenheit von Einsatzstoffen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe), von Zwischenprodukten und erzeugten Endprodukten,
 - Höchstabfluss und qualitative Beschaffenheit des Abwassers,
 - Menge und Zeiträume, in denen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und
 - Vorbehandlung des Abwassers (z. B. Kühlung, Neutralisation, Dekontaminierung, Fällung) mit Bemessungsnachweisen und den dafür eingesetzten Chemikalienzu geben.
- Der Entgeltschuldner hat der REWA diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abwasserentgelte erforderlich sind. Insbesondere ist der Entgeltschuldner verpflichtet, auf Anfrage die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche auf dem Grundstück sowie die Größe der für die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen fristgemäß mitzuteilen sowie Veränderungen auf dem Grundstück, wie zusätzliche Versiegelungen oder Entsiegelungen, schriftlich mitzuteilen.
- Werden die geforderten Angaben nach Abs. 4 nicht oder nicht fristgemäß mitgeteilt, ist die REWA berechtigt, die Größe der für die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen des Grundstückes zu schätzen.
- Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück, das den Bestimmungen dieser AEB unterliegt, ist vom jeweiligen Grundstückserwerber und jede Eintragung eines Erbbaurechtes im Grundbuch ist vom jeweiligen Erbbauberechtigten der REWA mitzuteilen. Den Mitteilungen ist ein Nachweis über den Eigentumswechsel oder ein Nachweis über die Eintragung des Erbbaurechtes beizufügen.
- Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwasserentgelte beeinflussen, so hat der Entgeltschuldner diese unverzüglich der REWA schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (8) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der REWA mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers. Gleiches gilt, wenn ein Anschluss auf Dauer nicht mehr genutzt werden soll.
- (9) Der Anschlussberechtigte hat der REWA anzuzeigen, wenn er das als Folge von Niederschlägen auf Dach- und Hofflächen anfallende Wasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung, sondern zunächst zur Brauchwassernutzung speichern und einer sich daran anschließenden Verwendung im Haushalt (z. B. Toilettenspülung) zuführen will. Gleiches gilt sinngemäß für das sonst z. B. in Brunnen gewonnene Wasser. Der Anschlussberechtigte hat der REWA in einem solchen Falle nachzuweisen, dass es keine Verbindung zwischen dem Rohrleitungssystem für die Trinkwasserversorgung und den Rohrleitungen für die Brauchwassernutzung gibt. Die Brauchwasserleitungen sind farblich auffällig zu gestalten; Zapfstellen für Brauchwasser sind mit einem Schild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Anschlussberechtigte.

§ 22

Technische Anschlussbedingungen

Die REWA ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungsanlagen, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

§ 23

Entgelterhebung

- (1) Die REWA erhebt privatrechtliche Entgelte für:
1. die Beseitigung des Schmutzwassers:
 - a) bei Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen sowie der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage (Grundpreis),
 - b) bei Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage (Benutzungsentgelt),
 - c) bei Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage (Benutzungsentgelt),
 - d) bei Inanspruchnahme der öffentlichen mobilen Abwasseranlage für das Einsammeln, Abfahren, Behandeln und Entsorgen des Schlamm-/Abwassergemisches von privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Benutzungsentgelt).
 2. die Beseitigung des Niederschlagswassers:
 - bei Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage (Benutzungsentgelt).
- (2) Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt der REWA. Sie werden öffentlich bekannt gemacht und gelten somit als jedem Kunden zugegangen und werden Vertragsgegenstand.
- (3) Der Anschlussnehmer ist zur Zahlung der jeweiligen Abwasserentgelte verpflichtet. Entgeltpflichtig ist außerdem, wer die Leistungen der Abwasserbeseitigungsanlagen in Anspruch nimmt.
- (4) Mehrere Anschlussnehmer desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Pflicht mit Beginn des Nutzungsrechtes durch den neuen Anschlussnehmer auf diesen über. Wenn der bisherige Anschlussnehmer eine Mitteilung vom Übergang der Entgeltspflicht versäumt hat, so haftet er für die Entgelte, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der REWA entstehen, gesamtschuldnerisch mit dem neuen Anschlussnehmer.

§ 24

Entgeltmaßstab

- (1) Bei der Berechnung des Grundpreises nach § 23 Abs. 1 lit. a) wird der Nenndurchfluss Q_n der für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzähler zugrunde gelegt (Kapazitätsvorhaltung). Der volle Grundpreis wird auch dann berechnet, wenn eine eingeschränkte Einleitung von Abwässern im Jahr erfolgt (z.B. Saisonbetrieb). Werden auf einem Grundstück mehrere Wohnungen mit Wasser versorgt und verfügt jede Wohnung über einen eigenen Wasserzähler, ergibt sich der Grundpreis aus der Addition der für die Wohnungswasserzähler zu erhebenden Grundpreise, wobei pro Wohnung nur ein Grundpreis für einen Nenndurchfluss „ $Q_n < 6$ “ zugrunde gelegt wird. Die Höhe des Grundpreises wird anhand der in dem jeweils gültigen Preisblatt der REWA aufgeführten Zählergrößen festgesetzt und kalendergenau berechnet.
- (2) Die Benutzungsentgelte nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) und c) werden nach der Abwassermenge und die Benutzungsentgelte nach § 23 Abs. 1 lit. d) wird nach der Menge Schlamm-/Abwassergemisch in Kubikmetern bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen.
- (3) Die Benutzungsentgelte nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 werden nach der Größe der vorhandenen bebauten und/oder befestigten Flächen auf den Grundstücken erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und nach Quadratmetern versiegelter Fläche bemessen.
- (4) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z.B. durch Eigenwasserversorgungsanlage),
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung oder nach Angabe durch Gutachten oder sonstige Nachweise,
 - d) die Wassermengen, die von bebauten und/oder befestigten Flächen des Grundstückes direkt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen,
 - e) die Wassermengen von bebauten und/oder befestigten Flächen, die zwar nicht mit eigenen Ablaufvorrichtungen ausgestattet sind, deren Niederschlagswasser jedoch indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, indem es über benachbarte Grundstücke abläuft oder geleitet wird.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs oder der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Entgeltpflichtigen von der REWA geschätzt.
- (6) Der Entgeltpflichtige hat der REWA die Wassermengen nach Abs. 4 lit. b) für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Entgeltpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die REWA kann auch Gutachten als Nachweis anerkennen.
- (7) Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die REWA ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt (z. B. Gartenbewässerung aus dem Trinkwassernetz).

§ 25**Abschlagszahlungen und Abrechnung**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Entgeltspflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.
- (2) Soweit das Entgelt nach den durch den Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den laufenden Erhebungszeitraum der für den vorhergehenden Erhebungszeitraum ermittelte Wasserverbrauch.
- (3) Das Abwasserentgelt wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.
- (4) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann die REWA für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge und den Grundpreis 11 Abschlagszahlungen im Jahr verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge und dem Grundpreis im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (6) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (7) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzutrichtern. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 26**Zahlung, Verzug**

- (1) Entgeltrechnungen werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (2) Abschlagszahlungen sind mit dem durch die REWA festgelegten Termin fällig.
- (3) Für jede Mahnung fällige Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen entstehen für den Anschlussnehmer Mahnkosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.
- (4) Dem Anschlussnehmer werden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine zusätzlich die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

§ 27**Vorauszahlungen**

- (1) Die REWA ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Abwasserentgelt des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die REWA Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die REWA auch für die in § 11 (Baukostenzuschuss) und § 14 (Kostenerstattung für den weiteren Grundstücksanschluss) bezeichneten Baumaßnahmen Vorauszahlungen auf die voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

§ 28**Sicherheitsleistung**

- (1) Ist der Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die REWA in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- (3) Ist der Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die REWA aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 29**Zahlungsverweigerung**

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 30**Aufrechnung**

Gegen Ansprüche der REWA kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 31**Datenschutz**

Die REWA verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Anschlussnehmer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die REWA.

§ 32**Verweigerung der Abwasserbeseitigung**

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 9 ist die REWA berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 6 eingehalten werden,

- c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers so betrieben wird, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Abwasserbeseitigungsanlagen der REWA oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Die REWA ist ferner berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach §§ 23 bis 25 nicht nachkommt.
- (3) Die REWA hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der REWA durch Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser der REWA diese Kosten zu ersetzen. Für einen vergeblichen Einstellungsversuch, die Einstellung der eingestellten Abwasserbeseitigung und die Wiederaufnahme der Abwasserbeseitigung werden Entgelte gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt berechnet.
- (4) Die REWA unterrichtet die Hansestadt Stralsund über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und 2 und die Wiederaufnahme nach Abs. 3.

**§ 33
Vertragsstrafe**

- (1) Verstößt der Anschlussnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 6 ist die REWA berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann die REWA höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist die Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Anschlussnehmer geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

**§ 34
Gerichtsstand**

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der REWA.
- (2) Das Gleiche gilt,
 - a) wenn der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - b) wenn der Anschlussnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Hansestadt Stralsund verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

**REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH
Preisblatt für die Abwasserbeseitigung
Gültig ab 01.01.2012**

1 Abwasserpreise

1.1 Grundpreis

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen sowie der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage beträgt der Grundpreis in Abhängigkeit von dem jeweiligen Nenndurchfluss Q_n:

Nenndurchfluss Q_n Grundgebühr

in Kubikmeter je Stunde *in € je Monat zzgl. Umsatzsteuer i.H.v. 19%*

				Netto				Brutto	
0	<	Q _n	<	6	3,29 €			3,92 €	
6	≤	Q _n	<	10	46,12 €			54,88 €	
10	≤	Q _n	<	25	138,39 €			164,68 €	
25	≤	Q _n	<	40	230,63 €			274,45 €	
40	≤	Q _n			296,53 €			352,87 €	

1.2 Benutzungsentgelt

1.2.1 Für die Teilleistung Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 b) AEB beträgt das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage:

Kubikmeterpreis, netto	1,89 €
zzgl. Umsatzsteuer 19%	0,36 €
Gesamtpreis	2,25 €

1.2.2 Für die Teilleistung Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 c) AEB beträgt das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage:

Kubikmeterpreis, netto	1,98 €
zzgl. Umsatzsteuer 19%	0,37 €
Gesamtpreis	2,35 €

1.2.3 Für die Teilleistung Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 d) AEB beträgt das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen mobilen Abwasseranlage

a) bei entnommenem Abwasser aus abflusslosen Gruben, die als solche betrieben werden:

Kubikmeterpreis, netto	6,75 €
zzgl. Umsatzsteuer 19%	1,28 €
Gesamtpreis	8,03 €

b) bei entnommenen Schlamms aus Grundstückskläranlagen:

Kubikmeterpreis, netto	18,06 €
zzgl. Umsatzsteuer 19%	3,43 €
Gesamtpreis	21,49 €

Bei Inanspruchnahme der mobilen Abwasseranlage fällt außerhalb der Werkzeiten ein Zusatzentgelt an je Auftrag in Höhe von:

Montag bis Freitag von 00:00 Uhr – 07:00 Uhr sowie 15:45 Uhr – 24:00 Uhr

Nettopreis	27,73 €
zzgl. Umsatzsteuer 19%	5,27 €
Gesamtpreis	33,00 €

Sonnabende und Sonntage

Nettopreis	36,13 €
zzgl. Umsatzsteuer 19%	6,87 €
Gesamtpreis	43,00 €

Feiertage

Nettopreis	51,26 €
zzgl. Umsatzsteuer 19%	9,74 €
Gesamtpreis	61,00 €

Wird die Abwasserbeseitigung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) kein Grundpreis erhoben.

1.2.4 Für die Teilleistung Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 AEB beträgt das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage:

je Quadratmeter Einleitfläche	0,37 €
zzgl. Umsatzsteuer 19%	0,07 €
Gesamtpreis	0,44 €

2. Baukostenzuschuss

Gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Hansestadt Stralsund (AEB) beträgt der Teilleistungssatz hinsichtlich des zu zahlenden Baukostenzuschusses in Euro pro Berechnungseinheit (BE)

a) für die Schmutzwasserbeseitigung	5,29 € /BE
zzgl. Umsatzsteuer 19%	1,00 € /BE
Gesamtpreis	6,29 € /BE
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,85 € /BE
zzgl. Umsatzsteuer 19%	0,16 € /BE
Gesamtpreis	1,01 € /BE

3. Weitere Leistungen

3.1 Mahnungen
Schriftliche Mahnung 5,11 €

3.2 Fehlgeschlagener Einziehungsauftrag
Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren und Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

4. Leistungen im Abwasserbereich

4.1 Einsatz Hochdruckspülgerät/Schlammsaugwagen je h

Preis	92,00 €
zzgl. Umsatzsteuer 19%	17,48 €
Gesamtpreis	109,48 €

Fahraufwand je Kilometer

Preis	1,59 €
zzgl. Umsatzsteuer 19%	0,30 €
Gesamtpreis	1,89 €

4.2 Einsatz Hochdruckspülgerät/Sprinter je h

Preis	82,00 €
zzgl. Umsatzsteuer 19%	15,58 €
Gesamtpreis	97,58 €

Fahraufwand je Kilometer

Preis	1,16 €
zzgl. Umsatzsteuer 19%	0,22 €
Gesamtpreis	1,38 €

4.3	Kamerabefahrung des Kanalnetzes je h	
	Preis	41,00 €
	zzgl. Umsatzsteuer 19 %	7,79 €
	Gesamtpreis	48,79 €
	Fahraufwand je Kilometer	
	Preis	1,16 €
	zzgl. Umsatzsteuer 19%	0,22 €
	Gesamtpreis	1,38 €
4.4	Abnahme Schmutzwasseranschluss	
	Preis	49,00 €
	zzgl. 19% Umsatzsteuer	9,31 €
	Gesamtpreis	58,31 €
4.5	Abnahme Regenwasseranschluss	
	Preis	49,00 €
	zzgl. Umsatzsteuer 19%	9,31 €
	Gesamtpreis	58,31 €
4.6	Druckprüfung I	
	Preis	106,72 €
	zzgl. Umsatzsteuer 19%	20,28 €
	Gesamtpreis	127,00 €
	Für jede weitere Druckprüfung	
	Preis	80,78 €
	zzgl. Umsatzsteuer 19%	15,35 €
	Gesamtpreis	96,13 €

Dieses Preisblatt tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 08.12.2011 und Anzeige beim Innenministerium M-V folgende Satzung erlassen.

§ 1 - Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind ordnungsgemäß zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem StrWG M-V oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind sowie vorhandene öffentliche Straßen.
- (2) Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Eine geschlossene Ortslage in diesem Sinne ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen sie nicht, soweit der unbebaute Zwischenraum nicht größer als 150 Meter ist. Im Fall einer einseitigen Bebauung entfällt die geschlossene Ortslage nicht.
- (3) Für die Straßenreinigung gilt das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis nach Reinigungsklassen. Die in den einzelnen Straßen vorhandenen Kreisverkehre werden in die gleiche Reinigungsklasse wie die Straße eingeordnet; grenzen Kreisverkehre an Straßen mit verschiedenen Reinigungsklassen an, werden sie der geringsten Reinigungsklasse zugeordnet.
- (4) Die Hansestadt Stralsund - nachfolgend Hansestadt - betreibt die Reinigung der unter Absatz 1 genannten öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Hansestadt kann sich bei der Durchführung der Reinigung eines beauftragten Dritten bedienen.

§ 2 - Straßenreinigungsgebühren

In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Hansestadt Leistungen erbringt. Für die Straßenreinigung, die die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, werden Gebühren nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst:
 1. die Sommerreinigung (Säuberung der Fahrbahnen, einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten, der Gehwege sowie der in § 4 Absatz 1 a) bis c) dieser Satzung genannten Straßenteile),
 2. den Winterdienst (Schnee- und Eisglättebeseitigung, Schneeberäumung).
- (2) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und beinhalten die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörenden Gegenstände von derselben, die diese verunreinigen. Kehricht und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden.
- (3) Laub ist aufzunehmen und von den öffentlichen Straßen und Wegen zu entfernen. Es darf nicht auf oder in andere Bestandteile der öffentlichen Straßen und Wege verbracht werden.
- (4) Die in den einzelnen Straßen vorhandenen Verkehrsinseln, Fahrbahnteiler, Überwege usw. werden teilweise manuell gereinigt. Diese Reinigung erfolgt unabhängig von der Reinigungshäufigkeit der Straße generell monatlich.
- (5) Aufweitungen in Kreuzungsbereichen und mehrspurige Richtungsfahrbahnen sind in den entsprechenden Rinnsteinbereichen einschließlich der halben äußeren Fahrspurweite zu reinigen.

§ 4 - Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) In den Reinigungsklassen 0, 1, 2, 3, 6 und S0 sowie S2 wird die Reinigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Absatz 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
- b) Radwege, bis sechs Meter breite Trenn-, Grün- oder Baumstreifen und sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Bestandteile des Straßenkörpers,
- c) Parkstreifen und Parkbuchten für den ruhenden Verkehr.

In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen sind zusätzlich zu den in Satz 1 Buchstabe a) bis c) aufgeführten Straßenbestandteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten zu reinigen.

In verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 der Straßenverkehrsordnung (StVO)) ist die halbe Breite der Verkehrsfläche zu reinigen. Gleiches gilt für die der Reinigungsklasse W zugeordneten Straßen mit der Einschränkung, dass dort der Winterdienst auf den Fahrbahnen durch die Hansestadt erfolgt.

Sind Verkehrsflächen nicht baulich eindeutig als Gehweg oder Fahrbahn gekennzeichnet, gilt die Reinigungspflicht bis zu einer Tiefe von sechs Metern, gemessen von der Grenze des anliegenden Grundstückes.

(2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht in dieser Reihenfolge

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, sofern ihm das gesamte Grundstück zur Nutzung überlassen ist,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
- d) den als Eigentümer eines Gebäudes oder einer Baulichkeit im Grundbuch Eingetragenen, wenn das Eigentum am Grundstück einerseits und am Gebäude oder der Baulichkeit andererseits infolge der Regelungen nach den §§ 286 ff. Zivilgesetzbuch vom 19. Juni 1975 (ZGB-DDR, GVBl. DDR I S. 465) getrennt ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung persönlich zu erfüllen, so hat er geeignete Personen oder Unternehmen mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5 - Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Eisglättebeseitigung bzw. Schneeberäumung

(1) Die Schnee- und Eisglättebeseitigung bzw. Schneeberäumung wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen im Bereich von Haltestellen des ÖPNV nach Absatz 2, übertragen:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. Soweit in Fußgängerzonen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze,
- b) Anschlüsse für Feuerwehrlöscheinrichtungen und Hydranten und ihre Zugänge.

(2) Im Bereich von Haltestellen des ÖPNV wird die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante durch die Hansestadt vorgenommen. Der Bereich der Haltestellen des ÖPNV beträgt in der Längenausdehnung für eine Einzelhaltestelle-Wartehalle 18 m und für eine Doppelhaltestelle-Wartehalle 26 m. Die Tiefe der zu reinigenden Fläche beginnt an der Bordsteinkante und endet 0,30 m hinter der Wartehallenrückwand. An Haltestellen ohne Wartehalle ist die allein für die Haltestelle befestigte Standfläche durch die Hansestadt zu reinigen. Besteht die befestigte Standfläche nicht allein für die Haltestelle, beginnt die durch die Hansestadt zu reinigende Fläche ebenfalls an der Bordsteinkante, endet in einer Tiefe von maximal 1,50 m dahinter und dehnt sich der Länge nach 18 Meter vor dem Haltestellenschild ÖPNV (Zeichen 224 der StVO) in Fahrtrichtung aus. Im Übrigen bleibt die Reinigungspflicht für den Eigentümer des anliegenden Grundstücks bestehen.

(3) Die Schnee- und Eisglättebeseitigung bzw. Schneeberäumung ist wie folgt durchzuführen:

- a) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte sind in der Regel abstumpfungsfähige Stoffe, die keine schädliche Belastung für die Umwelt verursachen können, wie z. B. Sand oder Steingranulat, einzusetzen. Die Verwendung von Salz und anderen chemischen Mitteln ist nur dann zulässig, wenn der Einsatz abstumpfungsfähiger Stoffe zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht ausreicht (z. B. auf besonderen Gefahrenstellen, Treppen, Rampen, Gefällestrecken).
Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, mit Salz vermischter Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- b) Schnee ist werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 08:00 bis 20:00 Uhr, unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07:00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08:00 Uhr des folgenden Sonn- und Feiertages zu entfernen. Auf unbefestigten Gehwegen sind die Schneemengen unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- c) Glätte ist werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 08:00 bis 20:00 Uhr, unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr entstandener Glätte ist bis 07:00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08:00 Uhr des folgenden Sonn- und Feiertages zu beseitigen.
- d) Schnee und Eis von der Fahrbahn sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens und, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen muss die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizulegen. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) Die Pflicht zur Schnee- und Eisglättebeseitigung bzw. Schneeberäumung für die Fahrbahnen gemäß § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6 - Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat als Verursacher gemäß § 49 StrWG M-V die Verunreinigungen ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Dies gilt bei Verunreinigung durch Hundekot oder den Kot anderer Tiere auch für den Halter oder Führer dieser Tiere.

§ 7 - Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen, auch wenn von dieser nur eine fußläufige Zuwegung genommen werden kann. Als anliegendes

Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hansestadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung ausgeht.

(3) In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 auch Gleiskörper von Industrie- und Hafengebäuden.

§ 8 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 7 des StrWG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seine Reinigungspflicht nach § 3 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2, 3, 5 i. V. m. § 4 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung nicht erfüllt;

2. entgegen § 3 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 dieser Satzung seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung bzw. Schneeberäumung nicht nachkommt;

3. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe a) dieser Satzung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen Salz oder chemische Mittel einsetzt;

4. nach § 6 Satz 2 als Halter oder Führer von Hunden oder anderen Tieren deren Kot nicht unverzüglich von der öffentlichen Straße beseitigt.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von fünf Euro bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 9 – Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 10 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt damit die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 17. Dezember 2010 außer Kraft.

Stralsund, 12.12.2011



Dr. Badrow
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09. Dezember 2011 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 12.12.2011



Dr. Badrow
Oberbürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund für das Jahr 2011 - Reinigungsklassenverzeichnis

Reinigungsklasse 0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Am Feldrain stadtsseitig (Rostocker Chaussee bis Rudolf-Diesel-Straße links)

Am Hohen Graben (Kreisverkehr Feldstraße bis Voigdehäger Weg beidseitig)

Am Paschenberg (Greifswalder Chaussee bis Bahnweg beidseitig)

An der Stadtkoppel (Lindenallee bis Vogelsangstraße beidseitig)

An der Werft (Bauhofstraße bis Platz des 17. Juni beidseitig)

Arnold-Zweig-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Maxim-Gorki-Straße beidseitig)

Bahnweg (Am Köppenberg bis Greifswalder Chaussee links)

Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)

Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)

Carl-Ludwig-Schleich-Straße (Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße beidseitig)

Damaschkeweg (Carl-Heydemann-Ring bis Groß Lüdershäger Weg beidseitig)

Ehm-Welk-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)

Feldstraße (Damaschkeweg bis Bahnweg)

Friedrich-Wolf-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
 Gentzkowstraße (Bahnhofstraße bis Karl-Marx-Straße beidseitig)
 Gewerbestraße (Handwerkerring bis Handwerkerring beidseitig)
 Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
 Grünhufe (Lübecker Allee bis Grünthal beidseitig)
 Grünthal (Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße bis Lindenallee beidseitig)
 Handwerkerring (Grünhufener Bogen bis Grünhufener Bogen beidseitig)
 Hans-Fallada-Straße (Kreisverkehr Heinrich-Heine-Ring bis Friedrich-Wolf-Straße einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
 Heinrich-Heine-Ring Anliegerstraße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Theodor-Sturm-Weg beidseitig)
 Heinrich-Heine-Ring (Thomas-Kantzow-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
 Heinrich-Heine-Ring (Kreisverkehr)
 Heinrich-von-Stephan-Straße (Lion-Feuchtwanger-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
 Hermann-Burmeister-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
 Jakob-Kaiser-Straße (Julius-Leber-Straße bis Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße beidseitig)
 Julius-Leber-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
 Kedingshäger Straße (Müller-Grählert-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)
 Kirchstraße (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
 Kleine Parower Straße (Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße beidseitig)
 Koppelstraße (Voigdehäger Weg bis Richtenberger Chaussee beidseitig)
 Lindenallee (An der Stadtkoppel bis Lindenallee 12 beidseitig)
 Lindenallee (Kreisverkehr)
 Lion-Feuchtwanger-Straße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
 Lübecker Allee (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
 Maxim-Gorki-Straße (Arnold-Zweig-Straße bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
 Mühlgrabenstraße (Vogelsangstraße bis Lindenallee beidseitig)
 Müller-Grählert-Straße (Kedingshäger Straße bis Prohner Straße beidseitig)
 Vogelsangstraße (Grünhufener Bogen bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
 Voigdehäger Weg (Greifswalder Chaussee bis Koppelstraße beidseitig)
 Zunftstraße (Gewerbestraße bis Handwerkerring beidseitig)

Reinigungsklasse 1

einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Alte Richtenberger Straße (Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee beidseitig)
 Am Langenkanal (Hafenstraße bis Holzstraße beidseitig)
 Am Langenkanal (Holzstraße bis Am Querkanal rechts)
 Am Querkanal (Am Langenkanal bis Querkanalbrücke rechts)
 An den Bleichen (Friedrich-Engels-Straße bis Vogelwiese beidseitig)
 An der Hafensbahn (Platz des 17. Juni bis Hafenstraße beidseitig)
 Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)
 Dänholm (Buslinie beidseitig)
 Deviner Weg (Greifswalder Chaussee bis Abzweig "Siedler" beidseitig)
 Gustower Weg (Deviner Weg bis Buswendeschleife Gustower Weg beidseitig)
 Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal beidseitig)
 Heinrich-von-Stephan-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
 Kleine Parower Straße (Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)
 Lion-Feuchtwanger-Straße (Vogelwiese bis Heinrich-von-Stephan-Straße beidseitig)
 Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr)
 Rudolf-Virchow-Straße (Kedingshäger Straße bis Große Parower Straße beidseitig)
 Sarnowstraße (Große Parower Straße bis Knieperdamm beidseitig)
 Schwarze Kuppe (Werftstraße bis An der Werft beidseitig)
 Semlower Straße (Am Fischmarkt bis Am Fährkanal/Semlower Brücke beidseitig)
 Thomas-Kantzow-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
 Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
 Vogelwiese (Müller-Grählert-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
 Weidendamm (Frankenwall bis Karl-Marx-Straße beidseitig)
 Wolfgang-Heinze-Straße (Barther Straße bis Jungfernstieg beidseitig)

Reinigungsklasse 2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Barther Straße (Tribseer Damm bis Grünhufener Bogen beidseitig)
 Carl-Heydemann-Ring (Friedrich-Engels-Straße bis Damaschkeweg beidseitig)
 Fährwall stadtsseitig (Seestraße bis Johannischorstraße rechts)
 Fährwall (Johannischorstraße bis Fährstraße beidseitig)
 Frankendamm (Frankenwall bis Werftkreuzung beidseitig)
 Frankenwall (Tribseer Damm bis Kreisverkehr Wasserstraße beidseitig)
 Friedrich-Engels-Straße (Knieperdamm bis Jungfernstieg beidseitig)
 Greifswalder Chaussee (Werftkreuzung bis Deviner Weg beidseitig)
 Große Parower Straße (Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)
 Grünhufener Bogen (Heinrich-Heine-Ring bis Ende Straßenbeleuchtung einschließlich Brücke mit den Auf- und Abfahrten zur Rostocker Chaussee)
 Heinrich-Heine-Ring (Große Parower Straße bis Grünhufener Bogen beidseitig)
 Heinrich-Heine-Ring (Mittelstreifen vom Kreisverkehr bis Grünhufener Bogen)
 Jungfernstieg (Carl-Heydemann-Ring bis Tribseer Damm beidseitig)
 Karl-Marx-Straße (Ende Beparkung bis Werftkreuzung rechts)
 Karl-Marx-Straße (Werftkreuzung bis Beginn Beparkung rechts - Seite ehemaliger Friedhof)

Knieperdamm (Sarnowstraße bis Prohner Straße beidseitig)
Knieperwall (Kreisverkehr Olof-Palme-Platz bis Tribseer Damm beidseitig)
Knieperwall (Kreisverkehr)
Külpstraße (Schillstraße bis Alter Markt beidseitig)
Lindenallee (Grünhufener Bogen bis Lübecker Allee einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)
Platz des 17. Juni (An der Hafeneisenbahn bis Vorwegweiser beidseitig)
Prohner Straße (Kleine Parower Straße bis Kreisverkehr Prohn/Parow beidseitig)
Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow)
Richtenberger Chaussee (Tribseer Damm bis Kreisverkehr beidseitig)
Rostocker Chaussee (Tribseer Damm bis Ende Klinikum beidseitig)
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Ende Bushaltestelle Galgenberg links)
Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm beidseitig)
Schillstraße (Knieperstraße bis Fährstraße beidseitig)
Semlower Straße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Spielhagenstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)
Tribseer Damm (Rostocker Chaussee bis Knieperwall beidseitig)
Werftstraße (Werftkreuzung bis Einbahnstraßenbereich beidseitig)
Werftstraße (An der Hafeneisenbahn bis einschließlich Einbahnstraßenbereich rechts)
Werftstraße (Platz des 17. Juni bis Einfahrt Wassersportzentrum beidseitig)
Zur Schwedenschanze (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis 1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule beidseitig)

Reinigungsklasse 3

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Am Fischmarkt (Langenstraße bis Fährstraße beidseitig)
Am Kütortor (Knieperwall bis Heilgeiststraße beidseitig)
Badenstraße (Ossenreyerstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)
Bielkenhagen (Heilgeiststraße bis Mönchstraße beidseitig)
Bleistraße (Neuer Markt bis Marienstraße beidseitig)
Fährstraße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Fährwall (Olof-Palme-Platz bis Seestraße beidseitig)
Frankenstraße (Wasserstraße bis Neuer Markt beidseitig)
Heilgeiststraße (Am Kütortor bis Am Fischmarkt beidseitig)
Knieperstraße (Alter Markt bis Olof-Palme-Platz beidseitig)
Langenstraße (Neuer Markt bis Am Langenwall beidseitig)
Marienchorstraße (Zipollenhagen bis Frankenwall beidseitig)
Marienstraße (Bleistraße bis Tribseer Straße beidseitig)
Mönchstraße (Knieperwall bis Katharinenberg beidseitig)
Mühlenstraße (Alter Markt bis Heilgeiststraße beidseitig)
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr Mönchstraße bis Sarnowstraße beidseitig)
Seestraße (Fährstraße bis Fährwall beidseitig)
Tribseer Straße (Marienstraße/Tribseer Damm bis Neuer Markt beidseitig)
Wasserstraße (Fährstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsklasse 6

siebenmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Alter Markt (beidseitig)
Apollonienmarkt (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)
Mönchstraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)
Neuer Markt (beidseitig)
Ossenreyerstraße (Apollonienmarkt bis Alter Markt beidseitig)

Reinigungsklasse S0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 4 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Winterdienst entsprechend § 5 der Straßenreinigungssatzung.

Lindenallee (Lindenallee 12 bis "Zentraler Grünzug" beidseitig)
Lindenallee ("Zentraler Grünzug" bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
Robert-Bosch-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
Rudolf-Diesel-Straße (Am Feldrain bis Robert-Bosch-Straße beidseitig)
Tribseer Wiesen (Groß Lüdershäger Weg bis Kleiner Wiesenweg beidseitig)
Vogelsangstraße (Mühlgrabenstraße bis Ende Vogelsangstraße beidseitig)
Werner-von-Siemens-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)

Reinigungsklasse S2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 4 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Winterdienst entsprechend § 5 der Straßenreinigungssatzung.

Am Langenwall (Langenstraße bis Bei der Heilgeistkirche beidseitig)
Bei der Heilgeistkirche (Wasserstraße bis Am Langenwall beidseitig)
Judenstraße (Langenstraße bis Apollonienmarkt beidseitig)
Lobshagen (Frankenstraße bis Frankenwall beidseitig)
Poststraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)

Ravensberger Straße (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)
Zipollenhagen (Marienchorstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsklasse W

Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Albert-Schweitzer-Straße (Koppelstraße bis Ortsausgang)
Am Alten Marinehafen (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)
Amanda-Weber-Ring (Parower Chaussee bis Kreisverkehr)
Am Feldrain (Rudolf-Diesel-Straße bis Gartensparte "Frohes Schaffen")
Am Heizwerk (Heinrich-Heine-Ring bis Freiwillige Feuerwehr)
Am Köppenberg (Feldstraße bis Greifswalder Chaussee)
Am Umspannwerk (Voigdehäger Weg bis Am Hohen Graben)
Andershofer Dorfstraße (Voigdehagen bis Greifswalder Chaussee)
Anklamer Straße (Danziger Straße bis Lübecker Allee)
Bertolt-Brecht-Straße (Große Parower Straße bis Große Parower Straße)
Boddenweg (Greifswalder Chaussee bis Drigger Weg)
Brandshäger Straße (Abzweig Greifswalder Chaussee bis einschließlich Buswendeschleife Andershof Ausbau)
Casper-David-Friedrich-Weg (Große Parower Straße bis Blutspendezentrale)
Danziger Straße (Kieler Ring bis Lübecker Allee)
Dorfstraße (Deviner Weg bis Strandstraße)
Deviner Weg (Gustower Weg bis Kornblumenweg)
Drigger Weg (Gustower Weg bis Abzweig Boddenweg)
Fährhofstraße (Frankendamm bis Karl-Marx-Straße)
Freienlande (Rostocker Chaussee bis Ortsausgang)
Friedrich-Naumann-Straße (Gerhart-Hauptmann-Straße bis Große Parower Straße)
Gerhart-Hauptmann-Straße (Knieperdamm bis Friedrich-Naumann-Straße)
Greifswalder Chaussee (Deviner Weg bis Abzweig Brandshäger Straße)
Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)
Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)
Hafenstraße (Neue Semlower Straße bis Neue Semlower Straße)
Heinrich-Mann-Straße (Prohner Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
Hiddenseer Straße (Rudenstraße bis Ummanzer Straße)
Hochschulallee (Holzhausen bis Parower Chaussee)
Jacobiturmstraße (Heilgeiststraße bis Badenstraße)
Karl-Marx-Straße (Frankenwall bis Ende Beparkung)
Karoline-Herschel-Straße (Koppelstraße bis Ortsausgang)
Kieler Ring (Lübecker Allee bis Danziger Straße)
Müller-Grählert-Straße (Vogelwiese bis Kedingshäger Straße)
Neue Badenstraße (Hafenstraße bis Am Semlowerkanal)
Neue Semlower Straße (Semlower Brücke bis Hafenstraße)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund bis Ortsausgang)
Prosnitzer Wende (Deviner Weg bis Deviner Weg)
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr bis Ortsumgehung)
Rostocker Chaussee (Bushaltestelle Galgenberg bis Freienlande links)
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Freienlande rechts)
Rostocker Chaussee (Freienlande bis Rostocker Chaussee 65)
Rudenstraße (Am Alten Marinehafen bis Zum Kleinen Dänholm)
Schillstraße (Knieperstraße bis Mönchstraße)
Spielhagenstraße (Große Parower Straße bis Sarnowstraße)
Theodor-Storm-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Heinrich-Heine-Ring)
Ummanzer Straße (Hiddenseer Straße bis Zur Sternschanze und Rudenstraße)
Vogelwiese (An den Bleichen bis Müller-Grählert-Straße)
Voigdehäger Weg (Koppelstraße bis Voigdehagen)
Voigdehäger Weg (Voigdehäger Weg bis Voigdehäger Weg 54)
Voigdehagen (Voigdehäger Weg bis Andershofer Dorfstraße)
Zum Kleinen Dänholm (Buswendeschleife bis Am Alten Marinehafen)
Zur Schwedenschanze (1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule bis Sundufer)
Zur Schwedenschanze (Umfahrung Labor)
Zur Sternschanze (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

Reinigungsklasse Vi

einmal monatliche Reinigung der Verkehrsinseln, Fahrbahnteiler, Überweg usw., Winterdienst im Rahmen des § 50 StrWG M-V durch die Hansestadt Stralsund

Am Feldrain (östliche und westliche Verkehrsinsel Rostocker Chaussee)
An der Hafentbahn (Fahrbahnteiler Kreuzung Platz des 17. Juni)
An der Werft (Fahrbahnteiler schmal Kreuzung Platz des 17. Juni)
An der Werft (Verkehrsinsel dreieckig Kreuzung Platz des 17. Juni)
Barther Straße (Überweg Schwarzer Weg)
Barther Straße (Überweg Tierpark)
Barther Straße (Verkehrsinsel Kurve Bushaltestelle)
Barther Straße (Verkehrsinsel ehemals Schule)
Carl-Heydemann-Ring (Verkehrsinsel Damaschkeweg)
Carl-Heydemann-Ring (Verkehrsinsel Jungfernstieg)
Carl-Heydemann-Ring (Verkehrsinsel Tribseer Damm)
Carl-Heydemann-Ring (Verkehrsinsel Norma)

Deviner Weg (Verkehrinsel Einmündung Gustower Weg südlich)
Deviner Weg (Verkehrinsel zwischen Gustower Weg und Abfahrt „Siedler“)
Deviner Weg (Verkehrinsel Abfahrt „Siedler“)
Deviner Weg (Verkehrinseln Kreuzung Greifswalder Chaussee)
Feldstraße (Verkehrinseln Kreisverkehr)
Feldstraße (Verkehrinsel Tribseer Wiesen)
Frankendamm (Große Verkehrinsel Werftkreuzung)
Frankendamm (Kleine Verkehrinsel Werftkreuzung)
Frankendamm (Verkehrinsel Fritz-Reuter-Straße/Gartenstraße)
Frankendamm (Verkehrinsel Stadion/Höhe Frankenhof)
Frankendamm (Verkehrinsel Hafenstraße/Höhe Bushaltestelle Amtsgericht)
Frankendamm (Verkehrinsel Einfahrt Kreisverkehr)
Frankendamm (Fahrbahnteiler Hafenstraße bis Otto-Voge-Straße)
Frankenwall (Verkehrinsel Kreuzung Deutsche Bank)
Frankenwall (Fahrbahnteiler Kleiner Frankenteich)
Frankenwall (Verkehrinsel Parkhaus)
Friedrich-Engels-Straße (Verkehrinsel An den Bleichen)
Friedrich-Engels-Straße (Überweg Steinbrücke)
Friedrich-Engels-Straße (Verkehrinsel Carl-Heydemann-Ring)
Greifswalder Chaussee (Überweg Voigdehäger Weg)
Greifswalder Chaussee (Fahrbahnteiler Autohäuser)
Greifswalder Chaussee (1. Verkehrinsel Kreuzung Werftstraße)
Greifswalder Chaussee (2. Verkehrinsel in Richtung Greifswald)
Greifswalder Chaussee (3. Verkehrinsel in Richtung Greifswald Abfahrt Burger King)
Greifswalder Chaussee (4. Verkehrinsel in Richtung Greifswald; lange Insel vor Burger King)
Greifswalder Chaussee (5. Verkehrinsel; kleine Verkehrinsel unter der Brücke)
Greifswalder Chaussee (6. Verkehrinsel; kleine Verkehrinsel unter der Brücke)
Greifswalder Chaussee (7. Verkehrinsel hinter Rügenzubringer Richtung Greifswald)
Greifswalder Chaussee (8. Verkehrinsel Abfahrt aus Richtung Rügen Seite Brücke rechts)
Greifswalder Chaussee (9. Verkehrinsel Abfahrt aus Richtung Hochstraße/Feldstraße)
Greifswalder Chaussee (10. Verkehrinsel vor Vergölst im Paschenberg)
Greifswalder Chaussee (Verkehrinsel Kreuzdornweg)
Große Parower Straße (Überweg Klinikum)
Große Parower Straße (Überweg Kosegartenweg)
Grünhufer Bogen (Verkehrinsel Bushaltestelle Tierpark)
Grünhufer Bogen (Verkehrinsel Altenheim)
Grünhufer Bogen (Verkehrinsel Spaßbad)
Grünhufer Bogen (Verkehrinsel Kreuzung Barther Straße)
Grünthal (Verkehrinsel zum Kreisverkehr)
Gustower Weg (Verkehrinsel)
Handwerkerring (Verkehrinsel)
Hans-Fallada-Straße (Verkehrinsel)
Heinrich-Heine-Ring (Mittelstreifen vom Kreisverkehr bis Grünhufer Bogen)
Heinrich-Heine-Ring (Verkehrinseln Kreuzung Prohner Straße)
Heinrich-Heine-Ring (Überweg Heizwerk)
Heinrich-Heine-Ring Kreisverkehr (Innenreinigung)
Heinrich-Heine-Ring (Überweg Autohaus Blatt)
Heinrich-Heine-Ring (Überweg „Extra“ Einkaufscenter)
Heinrich-Heine-Ring (Verkehrinsel Thomas-Kantzow-Straße)
Heinrich-Heine-Ring (Verkehrinsel Esso Tankstelle)
Jungfernstieg (Verkehrinseln)
Karl-Marx-Straße (Verkehrinsel Frankenwall)
Karl-Marx-Straße (Verkehrinsel Werftkreuzung)
Karl-Marx-Straße (Verkehrinsel Werftkreuzung nördlich)
Karl-Marx-Straße (Verkehrinsel Werftkreuzung südlich)
Karl-Marx-Straße (Verkehrinsel Einkaufsmarkt)
Knieperdamm (Verkehrinsel zur Sarnowstraße)
Knieperwall (Verkehrinsel Am Kütertor)
Knieperwall (Verkehrinsel Kreuzung Deutsche Bank)
Knieperwall (Verkehrinsel Kreisverkehr Olof-Palme-Platz)
Knieperwall (Verkehrinsel Kreisverkehr Mönchstraße Theater)
Knieperwall (Verkehrinsel Kreisverkehr Mönchstraße Parkhaus)
Koppelstraße (Verkehrinsel Albert-Schweitzer-Straße)
Koppelstraße (Verkehrinsel Karoline-Herschel-Straße)
Koppelstraße (nördliche Verkehrinsel Richtenberger Chaussee)
Koppelstraße (südliche Verkehrinsel Richtenberger Chaussee)
Lindenallee (Kreisverkehr Querunginseln)
Lindenallee (Fahrbahnteiler am Grünhufer Bogen)
Olof-Palme-Platz (Verkehrinsel Kreisverkehr)
Parower Chaussee (Verkehrinseln Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)
Platz des 17. Juni (Fahrbahnteiler)
Platz des 17. Juni (Buswendeschleife)
Platz des 17. Juni (Kleiner Fahrbahnteiler Richtung Rügen)
Prohner Straße (Verkehrinsel Kreisverkehr Prohn/Parow)
Prohner Straße (Überweg Friedhof)
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr Querungshilfen)
Richtenberger Chaussee (Verkehrinsel Norma/Tankstelle)

Rostocker Chaussee (Verkehrinsel Klinikum)
 Rostocker Chaussee (Verkehrinsel Mühlenpassage)
 Rostocker Chaussee (Verkehrinsel Auffahrt Brücke in Richtung Grünhufe)
 Rostocker Chaussee (Verkehrinsel bei ehemals Coca Cola)
 Rostocker Chaussee (Verkehrinsel Auffahrt Brücke in Richtung Grimmen)
 Rostocker Chaussee (Verkehrinsel Gartensparte)
 Sarnowstraße (Verkehrinsel Kita Brunnenau)
 Sarnowstraße (Verkehrinsel Kreisverkehr Olof-Palme-Platz)
 Tribseer Damm (Fahrbahnteiler Bahnhofsvorplatz)
 Tribseer Damm (Verkehrinsel Deutsche Bank)
 Tribseer Wiesen (Verkehrinsel zur Feldstraße)
 Tribseer Wiesen (Verkehrinsel zum Groß Lüdershäger Weg)
 Vogelsangstraße (Verkehrinsel An der Stadtkoppel)
 Wasserstraße (Verkehrinsel zum Kreisverkehr)
 Weidendamm (Verkehrinsel)
 Werftstraße (Kleiner Fahrbahnteiler Kreuzung Platz des 17. Juni)
 Werftstraße (Verkehrinsel Werftkreuzung)
 Werftstraße (Verkehrinsel Tankstelle klein)
 Werftstraße (Verkehrinsel Tankstelle groß)
 Zur Schwedenschanze (Verkehrinsel Einfahrt Deutsche Rentenversicherung Bund)
 Zur Schwedenschanze (Verkehrinsel Einfahrt Rechenzentrum)

Satzung über die Gebühren der Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 12. Dezember 2011 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 08. Dezember 2011 und Anzeige beim Innenministerium M-V folgende Satzung erlassen.

§ 1 - Gebührenerhebung

Die Hansestadt Stralsund - nachfolgend Hansestadt - erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung, die die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Reinigungspflichtigen obliegt. Die Gebühren beruhen auf der bei Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für das Jahr 2011.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist.
- (2) Gebührenschuldner sind die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Wechsel des Eigentums und eigentumsähnlicher Rechte

- (1) Wird das Eigentum an einem Grundstück, das Erbbaurecht, das Recht am Wohnungseigentum oder das Recht aus §§ 286 ff. ZGB-DDR übertragen, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Rechtswechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben der neue Gebührenschuldner.
- (2) Sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Eigentums- oder Rechtswechsel der Hansestadt unverzüglich, spätestens binnen eines Monats, schriftlich anzuzeigen.
- (3) Unterbleibt die Anzeige des Eigentums- oder Rechtswechsels, so haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentums- oder Rechtswechsel entstandenen Gebühren bis zum Beginn des Monats, der auf die Kenntniserlangung der Hansestadt von dem Eigentums- oder Rechtswechsel folgt.

§ 4 - Bemessungsgrundlagen und Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:
 - a) die bis zu 50 cm abgerundeten und ab 50 cm aufgerundeten Bruchteile eines Meters Straßenfrontlänge des Grundstücks - die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück - und
 - b) die in der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der Anlage diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen.
- (2) Wird das Grundstück durch Bestandteile im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) - c) der Straßenreinigungssatzung von dem Straßenkörper getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

§ 5 - Gebührensatz

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

	Sommerreinigung	Winterdienst
Reinigungsklasse 0	1,25 EUR	2,12 EUR
Reinigungsklasse 1	2,50 EUR	2,12 EUR
Reinigungsklasse 2	5,01 EUR	2,12 EUR
Reinigungsklasse 3	7,51 EUR	2,12 EUR
Reinigungsklasse 6	15,03 EUR	2,12 EUR
Reinigungsklasse S0	1,25 EUR	-
Reinigungsklasse S2	5,01 EUR	-
Reinigungsklasse Vi	0,83 EUR	-
Reinigungsklasse W	-	1,06 EUR

§ 6 - Entstehen, Ändern und Enden von Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung angeschlossen wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.
- (3) Die tatsächliche Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.
- (5) Die allgemeine Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung eingestellt wurde.
- (6) Wird die Straßenreinigung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung infolge von Betriebsstörungen, außergewöhnlichen Witterungsstörungen oder sonstigen von der Hansestadt oder ihrem beauftragten Dritten nicht zu vertretenden Gründen kurzzeitig unterbrochen oder eingeschränkt, hat dies keinen Einfluss auf die Gebührenpflicht. Die Gebührenschildpflicht wird auf Antrag des Gebührenschildners unterbrochen, wenn die Reinigung der gesamten Straße z. B. wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen von der Hansestadt oder ihrem beauftragten Dritten zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt wird. Dabei endet die Gebührenschildpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingestellt wird; sie beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten wieder aufgenommen wurden.
- (7) Wird aus den in § 6 Absatz 6 genannten Gründen die Straßenreinigungsleistung in einer Straße länger als einen Monat nur eingeschränkt erbracht, kann die Gebühr für die betreffenden Gebührenschildpflichtigen auf Antrag auf die Hälfte der monatlichen Gebühr reduziert werden. § 6 Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 - Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt und wird dem Gebührenschildner durch Bekanntgabe des Abgabenbescheides über Straßenreinigungsgebühren, der mit der Festsetzung anderer Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung entstandene Gebührenschild wird zum 31. Dezember eines Jahres fällig. Die unterjährige Gebührenschild ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die fällige Gebührenschild werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Absatz 6 KAG M-V zu je einem Viertel des Jahresbetrages Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr weniger als 30 EURO, ist sie in einer Summe zum 15. August eines jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Die gesamte Jahresgebühr ist am 1. Juli zu entrichten, wenn der Gebührenschildner dies beantragt.
- (5) Wird im Fall des Absatzes 3 dem Gebührenschildner bis zum 10. Februar eines Jahres kein Abgabenbescheid bekannt gegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert, so hat er die erste Vorauszahlung zum 15. Februar in Höhe der letzten Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorauszahlung geringer als die nach dem Abgabenbescheid zu entrichtende Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorauszahlung höher als die nach dem Abgabenbescheid geschuldete Vorauszahlung, so wird der Unterschiedsbetrag durch Verrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.
- (6) Die Regelungen der Sätze 2 und 3 des Absatzes 5 gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.
- (7) Beginnt die allgemeine Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenschildner nach Absatz 3 zu entrichtende erste Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

§ 8 - Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr für das Gesamtgrundstück festgesetzt und gegenüber dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 9 - Auskunftspflicht

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 - Sprachform

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen und weibliche Personen des öffentlichen oder privaten Rechts in der weiblichen Sprachform.

§ 11 - In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung über die Gebühren der Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührenschildsatzung) vom 17. Dezember 2010 außer Kraft.

Stralsund, 12.12.2011



Dr. Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09. Dezember 2011 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter

Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 12.12.2011



Dr. Badrow
Oberbürgermeister



Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 08.12.2011 und Anzeige beim Innenministerium M-V folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind nach Maßgabe dieser Satzung ordnungsgemäß zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind sowie vorhandene öffentliche Straßen.
- (2) Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Eine geschlossene Ortslage in diesem Sinne ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen sie nicht, soweit der unbebaute Zwischenraum nicht größer als 150 Meter ist. Im Fall einer einseitigen Bebauung entfällt die geschlossene Ortslage nicht.
- (3) Die Hansestadt Stralsund betreibt die Reinigung der unter § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung den Grundstückseigentümern und den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen wird. Die Hansestadt Stralsund kann sich zur Durchführung der Reinigung beauftragter Dritter bedienen.

§ 2 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Hansestadt Stralsund Straßenreinigungsleistungen erbringt. Für die Straßenreinigung, welche die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst:
 1. die Sommerreinigung (Säuberung der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten, der Gehwege sowie der in § 4 Absatz 1a bis Absatz 1c dieser Satzung genannten Teile)
 2. den Winterdienst (Schnee- und Eisglättebeseitigung, Schneeberäumung der Fahrbahnen, der Gehwege sowie der in § 5 Absatz 1a und Absatz 1b dieser Satzung genannten Teile).
- (2) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und beinhalten die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörenden Gegenstände von derselben, die diese verunreinigen. Kehr- und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden.
- (3) Laub ist aufzunehmen und von den öffentlichen Straßen und Wegen zu entfernen. Es darf nicht auf oder in andere Bestandteile der öffentlichen Straßen und Wege verbracht werden.
- (4) Die in den einzelnen Straßen vorhandenen Verkehrsinseln, Fahrbahnteile und Überwege werden teilweise manuell gereinigt. Diese Reinigung erfolgt unabhängig von der Reinigungshäufigkeit der Straße grundsätzlich monatlich.
- (5) Aufweitungen in Kreuzungsbereichen und mehrspurige Richtungsfahrbahnen sind in den entsprechenden Rinnsteinbereichen einschließlich der halben äußeren Fahrspurweite zu reinigen.

§ 4 - Übertragung der Reinigungspflicht Sommerreinigung auf die Grundstückseigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten

- (1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile als Sommerreinigung auf die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:
 - a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
 - b) Radwege, bis sechs Meter breite Trenn-, Grün- oder Baumstreifen und sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Bestandteile des Straßenkörpers,
 - c) Parkstreifen und Parkbuchten für den ruhenden Verkehr.

In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen sowie in den in Reinigungsklasse W aufgeführten Straßen sind zusätzlich zu den vorgenannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten zu reinigen.

Sind Verkehrsflächen nicht baulich eindeutig als Gehweg oder Fahrbahn gekennzeichnet, gilt die Reinigungspflicht bis zu einer Tiefe von sechs Metern gemessen von der Grenze des anliegenden Grundstückes.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Reinigungspflichtiger, ist jeder Eigentümer und zur Nutzung dinglich Berechtigter insoweit nur zur Reinigung des durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

- (2) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung persönlich zu erfüllen, so hat er geeignete Personen oder Unternehmen mit der Reinigung zu beauftragen.
- (3) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Stralsund befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5 - Übertragung der Reinigungspflicht Winterdienst auf die Grundstückseigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung folgender Straßenteile als Winterdienst auf die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. In Fußgängerzonen gilt als Gehweg ein Bereich von 1,50 Metern entlang der Grundstücksgrenze, welcher von Fußgängern vorwiegend als Gehweg benutzt wird. Die Regelungen für Stichstraßen, Sackgassen und im Wendehammer nach § 4 Abs. 1 Satz 5 und 6 gelten entsprechend
- b) Anschlüsse für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten und ihre Zugänge.

In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen sowie in den in Reinigungsklassen S0 und S2 aufgeführten Straßen wird zusätzlich zu den vorgenannten Straßenteilen die Reinigungspflicht Winterdienst (Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie Schneeberäumung) auf der Hälfte der Fahrbahn auf die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen.

Sind Verkehrsflächen nicht baulich eindeutig als Fahrbahn abgegrenzt, gilt die Reinigungspflicht bis zu einer Tiefe von sechs Metern gemessen von der Grenze des anliegenden Grundstücks.

(2) Im Bereich von Haltestellen des ÖPNV wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung im Warte- und Zustiegsbereich der Fahrgäste bis zur Bordsteinkante durch die Hansestadt Stralsund vorgenommen. Der Bereich der Haltestellen des ÖPNV beträgt in der Längenausdehnung für eine Wartehalle einer Einzelhaltestelle 18 Meter und für eine Wartehalle einer Doppelhaltestelle 26 Meter. Die Tiefe der zu reinigenden Fläche beginnt an der Bordsteinkante und endet 0,30 m hinter der Wartehallenrückwand. An Haltestellen ohne Wartehalle ist die allein für die Haltestelle befestigte Standfläche für Fahrgäste durch die Hansestadt Stralsund zu reinigen. Besteht die befestigte Standfläche nicht allein für die Haltestelle, beginnt die durch die Hansestadt Stralsund zu reinigende Fläche ebenfalls an der Bordsteinkante, endet in einer Tiefe von maximal 1,50 m dahinter und dehnt sich unmittelbar am Haltestellenschild (Zeichen 224 der StVO) der Länge nach 18 Meter grundsätzlich entgegen der Fahrtrichtung aus. Im Übrigen bleibt die Reinigungspflicht der Eigentümer und der zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke bestehen.

(3) Die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie Schneeberäumung ist wie folgt durchzuführen:

- a) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte sind in der Regel abstumpfende Stoffe, die keine schädliche Belastung für die Umwelt verursachen können, wie z. B. Sand oder Steingranulat, einzusetzen. Die Verwendung von Salz und anderen chemischen Mitteln ist nur dann zulässig, wenn der Einsatz abstumpfender Stoffe zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht ausreicht (z.B. auf besonderen Gefahrenstellen, Treppen, Rampen, Gefällstrecken). Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Eisglätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, mit Salz vermischter Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- b) Schnee ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu entfernen. Auf unbefestigten Gehwegen sind die Schneemengen unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- c) Eisglätte ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstandene Eisglätte ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu beseitigen.
- d) Schnee und Eis von der Fahrbahn sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens und, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen muss die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizulegen. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) Für die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie für die Schneeberäumung gelten § 4 Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 6 - Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat als Verursacher gemäß § 49 Straßen- und Wegegesetz M-V die Verunreinigungen ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Dies gilt bei der Verunreinigung durch Hundekot oder den Kot anderer Tiere auch für den Halter oder Führer dieser Tiere.

§ 7 - Grundstücksbegriff und Gebührenschuldner

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen, auch wenn von dieser nur eine fußläufige Zuwegung genommen werden kann.

(3) Gebührenschuldner sind die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Gleiches gilt sinngemäß beim Wechsel des zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten.

(5) Die Gebührenschuldner haben eigenständig und auf Nachfrage alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Hansestadt Stralsund das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage der Gebühren festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 - Bemessungsgrundlagen und Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

- a) die Straßenfrontlänge des Grundstücks in Metern (die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück), wobei die Meterzahl bei weniger als 50 cm um einen Meter abgerundet und die Meterzahl ab 50 cm um einen Meter aufgerundet wird, und
- b) die in dieser Satzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der Anlage diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen

(2) Wird das Grundstück durch Bestandteile im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) bis c) dieser Satzung von dem Straßenkörper getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

§ 9 - Gebührensätze

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

	Sommerreinigung	Winterdienst
Reinigungsklasse 0	1,20 Euro	2,85 Euro
Reinigungsklasse 1	2,40 Euro	2,85 Euro

Reinigungsklasse 2	4,80 Euro	2,85 Euro
Reinigungsklasse 3	7,20 Euro	2,85 Euro
Reinigungsklasse 7	16,81 Euro	2,85 Euro
Reinigungsklasse S0	1,20 Euro	-
Reinigungsklasse S2	4,80 Euro	-
Reinigungsklasse Vi	0,80 Euro	-
Reinigungsklasse W	-	1,43 Euro

§ 10 - Entstehen, Ändern und Enden von Gebührenpflicht und Gehührenschild

- (1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung angeschlossen wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.
- (3) Die tatsächliche Gehührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.
- (5) Die allgemeine Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung eingestellt wird.
- (6) Wird die Straßenreinigung infolge von Betriebsstörungen, außergewöhnlichen Witterungsstörungen oder sonstigen Gründen kurzzeitig unterbrochen oder eingeschränkt, ist dies für das Fortbestehen der Gebührenpflicht unerheblich. Die Gehührenschildungspflicht wird auf Antrag des Gehührenschildners unterbrochen, wenn die Reinigung der gesamten Straße z. B. wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen von der Hansestadt Stralsund oder ihren beauftragten Dritten zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt wird. Dabei endet die Gehührenschildungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingestellt wird; sie beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten wieder aufgenommen wurden.
- (7) Wird aus den in § 10 Abs. 6 genannten Gründen die Straßenreinigungsleistung in einer Straße länger als einen Monat nur eingeschränkt erbracht, kann die Gebühr für die betreffenden Gehührenschildpflichtigen auf Antrag auf die Hälfte der monatlichen Gebühr reduziert werden. § 10 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11 - Fälligkeit der Gehührenschild

- (1) Die Erhebung der Gehührenschild erfolgt durch die Hansestadt Stralsund gegenüber dem Gehührenschildner durch Bekanntgabe des Abgabenbescheides über Straßenreinigungsgehührenschild.
- (2) Die nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung entstandene Gehührenschild wird zum 31. Dezember eines Jahres fällig. Die unterjährige Gehührenschild ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gehührenschildbescheides fällig.
- (3) Auf die fällige Gehührenschild werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz M-V zu je einem Viertel des Jahresbetrages Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Beträgt die festgesetzte Jahresgehührenschild nicht mehr als 15,- Euro, ist diese insgesamt am 15. August eines jeden Jahres fällig. Beträgt die festgesetzte Jahresgehührenschild nicht mehr als 30,- Euro, so ist dieser Betrag je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres fällig.
- (4) Die gesamte Jahresgehührenschild ist jeweils am 01. Juli zu entrichten, wenn der Gehührenschildner dies beantragt.
- (5) Wird dem Gehührenschildner nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 bis zum 10. Februar eines Jahres kein Abgabenbescheid bekannt gegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert, so hat der Gehührenschildner die erste Vorauszahlung bis zum 15. Februar in Höhe der letzten Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung geringer als die nach dem Abgabenbescheid zu entrichtende Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung höher als die nach dem Abgabenbescheid geschuldete Vorausleistung, so wird der Unterschiedsbetrag durch Verrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.
- (6) Die Regelungen nach § 11 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.
- (7) Beginnt die allgemeine Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gehührenschildner nach § 11 Absatz 3 dieser Satzung zu entrichtende Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

§ 12 - Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum werden die Gehührenschild für die gesamten Grundstücke festgesetzt und gegenüber dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 13 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 7 Straßen- und Wegegesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seine Reinigungspflicht nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 Absatz 2, 3, 5 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung nicht erfüllt;
 2. entgegen § 3 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 dieser Satzung seiner Pflicht zur Schnee-, Glättebeseitigung oder Schneeberäumung nicht nachkommt;
 3. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe a) dieser Satzung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen Salz oder chemische Mittel einsetzt;
 4. nach § 6 Satz 2 als Halter oder Führer von Hunden oder anderen Tieren deren Kot nicht unverzüglich von der öffentlichen Straße beseitigt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von fünf Euro bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 14 - Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 15 - In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten damit die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund (Straßenreinigungssatzung) vom 12. Dezember 2011 und die Satzung über die Gehührenschild der Straßenreinigung (Straßenreinigungsgehührenschildsatzung) vom 12. Dezember 2011 außer Kraft.

Stralsund, 12.12.2011




Dr. Badrow
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09. Dezember 2011 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 12.12.2011



Dr. Badrow
Oberbürgermeister



Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 01. Januar 2012

Reinigungsklasse 0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Feldrain stadtsseitig (Rostocker Chaussee bis Rudolf-Diesel-Straße links)
Am Hohen Graben (Kreisverkehr Feldstraße bis Voigdehäger Weg beidseitig)
Am Paschenberg (Greifswalder Chaussee bis Bahnweg beidseitig)
An der Stadtkoppel (Lindenallee bis Vogelsangstraße beidseitig)
An der Werft (Bauhofstraße bis Platz des 17. Juni beidseitig)
Arnold-Zweig-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Maxim-Gorki-Straße beidseitig)
Bahnweg (Am Köppenberg bis Greifswalder Chaussee links)
Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)
Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
Carl-Ludwig-Schleich-Straße (Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße beidseitig)
Damaschkeweg (Carl-Heydemann-Ring bis Groß Lüdershäger Weg beidseitig)
Ehm-Welk-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Feldstraße (Damaschkeweg bis Bahnweg beidseitig)
Feldstraße (Kreisverkehr)
Friedrich-Wolf-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
Gentzkowstraße (Bahnhofstraße bis Karl-Marx-Straße beidseitig)
Gewerbestraße (Handwerkerring bis Handwerkerring beidseitig)
Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
Grünhufe (Lübecker Allee bis Grünthal beidseitig)
Grünthal (Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße bis Lindenallee beidseitig)
Handwerkerring (Grünhufener Bogen bis Grünhufener Bogen beidseitig)
Hans-Fallada-Straße (Kreisverkehr Heinrich-Heine-Ring bis Friedrich-Wolf-Straße einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring Anliegerstraße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Theodor-Storm-Weg beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring (Thomas-Kantzow-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
Heinrich-von-Stephan-Straße (Lion-Feuchtwanger-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Hermann-Burmeister-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
Jakob-Kaiser-Straße (Julius-Leber-Straße bis Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße beidseitig)
Julius-Leber-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
Kedingshäger Straße (Müller-Grählert-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)
Kirchstraße (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
Kleine Parower Straße (Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße beidseitig)
Koppelstraße (Voigdehäger Weg bis Richtenberger Chaussee beidseitig)
Lindenallee (An der Stadtkoppel bis Lindenallee 12 beidseitig)
Lindenallee (Kreisverkehr)
Lion-Feuchtwanger-Straße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
Lübecker Allee (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
Maxim-Gorki-Straße (Arnold-Zweig-Straße bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
Mühlgrabenstraße (Vogelsangstraße bis Lindenallee beidseitig)
Müller-Grählert-Straße (Kedingshäger Straße bis Prohner Straße beidseitig)
Robert-Bosch-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
Rudolf-Diesel-Straße (Am Feldrain bis Robert-Bosch-Straße beidseitig)
Vogelsangstraße (Grünhufener Bogen bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
Voigdehäger Weg (Greifswalder Chaussee bis Koppelstraße beidseitig)
Werner-von-Siemens-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
Zunftstraße (Gewerbestraße bis Handwerkerring beidseitig)

Reinigungsklasse 1

einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Richtenberger Straße (Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee beidseitig)
Am Langenkanal (Hafenstraße bis Holzstraße beidseitig)
Am Langenkanal (Holzstraße bis Am Querkanal rechts)
Am Querkanal (Am Langenkanal bis Querkanalbrücke rechts)
An den Bleichen (Friedrich-Engels-Straße bis Vogelwiese beidseitig)
An der Hafebahn (Platz des 17. Juni bis Hafenstraße beidseitig)
Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)
Dänholm (Buslinie beidseitig)
Deviner Weg (Greifswalder Chaussee bis Abzweig „Siedler“ beidseitig)
Gustower Weg (Deviner Weg bis Buswendeschleife Gustower Weg beidseitig)
Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal beidseitig)
Heinrich-von-Stephan-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Kleine Parower Straße (Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)
Lion-Feuchtwanger-Straße (Vogelwiese bis Heinrich-von-Stephan-Straße beidseitig)
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr)
Rudolf-Virchow-Straße (Kedingshäger Straße bis Große Parower Straße beidseitig)
Sarnowstraße (Große Parower Straße bis Knieperdamm beidseitig)
Schwarze Kuppe (Werftstraße bis An der Werft beidseitig)
Schwarze Kuppe (Kreisverkehr)
Semlower Straße (Am Fischmarkt bis Am Fährkanal/Semlower Brücke beidseitig)
Thomas-Kantzow-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Vogelwiese (Müller-Grählert-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Weidendamm (Frankenwall bis Karl-Marx-Straße beidseitig)
Wolfgang-Heinze-Straße (Barther Straße bis Jungfernstieg beidseitig)

Reinigungsklasse 2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Barther Straße (Tribseer Damm bis Grünhufer Bogen beidseitig)
Carl-Heydemann-Ring (Friedrich-Engels-Straße bis Damaschkeweg beidseitig)
Fährwall stadtsseitig (Seestraße bis Johannischerstraße rechts)
Fährwall (Johannischerstraße bis Fährstraße beidseitig)
Frankendamm (Frankenwall bis Werftkreuzung beidseitig)
Frankenwall (Tribseer Damm bis Kreisverkehr Wasserstraße beidseitig)
Friedrich-Engels-Straße (Knieperdamm bis Jungfernstieg beidseitig)
Greifswalder Chaussee (Werftkreuzung bis Deviner Weg beidseitig)
Große Parower Straße (Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)
Grünhufer Bogen (Heinrich-Heine-Ring bis Ende Straßenbeleuchtung einschließlich Brücke mit den Auf- und Abfahrten zur Rostocker Chaussee)
Heinrich-Heine-Ring (Große Parower Straße bis Grünhufer Bogen beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring (Mittelstreifen vom Kreisverkehr bis Grünhufer Bogen)
Heinrich-Heine-Ring (Kreisverkehr)
Jungfernstieg (Carl-Heydemann-Ring bis Tribseer Damm beidseitig)
Karl-Marx-Straße (Ende Beparkung bis Werftkreuzung rechts)
Karl-Marx-Straße (Werftkreuzung bis Beginn Beparkung rechts – Seite ehemaliger Friedhof)
Knieperdamm (Sarnowstraße bis Prohner Straße beidseitig)
Knieperwall (Kreisverkehr Olof-Palme-Platz bis Tribseer Damm beidseitig)
Knieperwall (Kreisverkehr)
Külpstraße (Schillstraße bis Alter Markt beidseitig)
Lindenallee (Grünhufer Bogen bis Lübecker Allee einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)
Platz des 17. Juni (An der Hafebahn bis Vorwegweiser beidseitig)
Prohner Straße (Kleine Parower Straße bis Kreisverkehr Prohn/Parow beidseitig)
Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow)
Richtenberger Chaussee (Tribseer Damm bis Kreisverkehr beidseitig)
Rostocker Chaussee (Tribseer Damm bis Ende Klinikum beidseitig)
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Ende Bushaltestelle Galenberg links)
Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm beidseitig)
Schillstraße (Knieperstraße bis Fährstraße beidseitig)
Semlower Straße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Spielhagenstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)
Tribseer Damm (Rostocker Chaussee bis Knieperwall beidseitig)
Wasserstraße (Kreisverkehr)
Werftstraße (Werftkreuzung bis Einbahnstraßenbereich beidseitig)
Werftstraße (An der Hafebahn bis einschließlich Einbahnstraßenbereich rechts)
Werftstraße (Platz des 17. Juni bis Einfahrt Wassersportzentrum beidseitig)
Zur Schwedenschance (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis 1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule beidseitig)

Reinigungsklasse 3

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Fischmarkt (Langenstraße bis Fährstraße beidseitig)
Am Kütertor (Knieperwall bis Heilgeiststraße beidseitig)
Badenstraße (Ossenreyerstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)
Bielkenhagen (Heilgeiststraße bis Mönchstraße beidseitig)
Bleistraße (Neuer Markt bis Marienstraße beidseitig)
Fährstraße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Fährwall (Olof-Palme-Platz bis Seestraße beidseitig)
Frankenstraße (Wasserstraße bis Neuer Markt beidseitig)
Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Am Fischmarkt beidseitig)
Knieperstraße (Alter Markt bis Olof-Palme-Platz beidseitig)
Langenstraße (Neuer Markt bis Am Langenwall beidseitig)
Marienchorstraße (Zipollenhagen bis Frankenwall beidseitig)
Marienstraße (Bleistraße bis Tribseer Straße beidseitig)
Mönchstraße (Knieperwall bis Katharinenberg beidseitig)
Mühlenstraße (Alter Markt bis Heilgeiststraße beidseitig)
Neuer Markt (Marienchorstraße bis Frankenstraße beidseitig)
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr Mönchstraße bis Sarnowstraße beidseitig)
Seestraße (Fährstraße bis Fährwall beidseitig)
Tribseer Straße (Marienstraße/Tribseer Damm bis Neuer Markt beidseitig)
Wasserstraße (Fährstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsklasse 7

siebenmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alter Markt (beidseitig)
Apollonienmarkt (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)
Mönchstraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)
Neuer Markt (beidseitig)
Ossenreyerstraße (Apollonienmarkt bis Alter Markt beidseitig)

Reinigungsklasse S0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn

Lindenallee (Lindenallee 12 bis „Zentraler Grünzug“ beidseitig)
Lindenallee („Zentraler Grünzug“ bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
Tribseer Wiesen (Groß Lüdershäger Weg bis Kleiner Wiesenweg beidseitig)
Vogelsangstraße (Mühlgrabenstraße bis Ende Vogelsangstraße beidseitig)

Reinigungsklasse S2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Am Langenwall (Langenstraße bis Bei der Heilgeistkirche beidseitig)
Bei der Heilgeistkirche (Wasserstraße bis Am Langenwall beidseitig)
Judenstraße (Langenstraße bis Apollonienmarkt beidseitig)
Lobshagen (Frankenstraße bis Frankenwall beidseitig)
Poststraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)
Ravensberger Straße (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)
Zipollenhagen (Marienchorstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsklasse W

Winterdienst auf der Fahrbahn

Albert-Schweitzer-Straße (Koppelstraße bis Ortsausgang)
Am Alten Marinehafen (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)
Amanda-Weber-Ring (Parower Chaussee bis Kreisverkehr)
Am Feldrain (Rudolf-Diesel-Straße bis Gartensparte „Frohes Schaffen“)
Am Köppenberg (Feldstraße bis Greifswalder Chaussee)
Am Umspannwerk (Voigdehäger Weg bis Am Hohen Graben)
Andershofer Dorfstraße (Voigdehagen bis Greifswalder Chaussee)
Bertolt-Brecht-Straße (Große Parower Straße bis Große Parower Straße)
Boddenweg (Greifswalder Chaussee bis Drigger Weg)
Brandshäger Straße (Abzweig Greifswalder Chaussee bis einschließlich Buswendeschleife Andershof Ausbau)
Caspar-David-Friedrich-Weg (Große Parower Straße bis Blutspendezentrale)
Dorfstraße (Deviner Weg bis Pfandbergweg)
Deviner Weg (Gustower Weg bis Kornblumenweg)
Drigger Weg (Gustower Weg bis Abzweig Boddenweg)
Fährhofstraße (Frankendamm bis Karl-Marx-Straße)
Freienlande (Rostocker Chaussee bis Ortsausgang)
Friedrich-Naumann-Straße (Gerhart-Hauptmann-Straße bis Große Parower Straße)
Gartenstraße (Frankendamm gegenüber Sparkasse bis Ziegelstraße)
Gerhart-Hauptmann-Straße (Knieperdamm bis Friedrich-Naumann-Straße)
Greifswalder Chaussee (Deviner Weg bis Abzweig Brandshäger Straße)
Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)

Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)
 Hafenstraße (Neue Semlower Straße bis Neue Semlower Straße)
 Heinrich-Mann-Straße (Prohner Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
 Hiddenseer Straße (Rudenstraße bis Ummanzer Straße)
 Hochschulallee (Holzhausen bis Parower Chaussee)
 Jacobiturmstraße (Heilgeiststraße bis Badenstraße)
 Jaromarstraße (Richtenberger Chaussee bis Alte Richtenberger Straße)
 Karl-Marx-Straße (Frankenwall bis Ende Beparkung)
 Karoline-Herschel-Straße (Koppelstraße bis Ortsausgang)
 Müller-Grählert-Straße (Vogelwiese bis Kedingshäger Straße)
 Neue Badenstraße (Hafenstraße bis Am Semlowerkanal)
 Neue Semlower Straße (Semlower Brücke bis Hafenstraße)
 Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund bis Ortsausgang)
 Prosnitzer Wende (Deviner Weg bis Deviner Weg)
 Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr bis Ortsumgehung)
 Rostocker Chaussee (Bushaltestelle Galgenberg bis Freienlande links)
 Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Freienlande rechts)
 Rostocker Chaussee (Freienlande bis Rostocker Chaussee 65)
 Rudenstraße (Am Alten Marinehafen bis Zum Kleinen Dänholm)
 Schillstraße (Knieperstraße bis Mönchstraße)
 Spielhagenstraße (Große Parower Straße bis Sarnowstraße)
 Theodor-Storm-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Heinrich-Heine-Ring)
 Ummanzer Straße (Hiddenseer Straße bis Zur Sternschanze und Rudenstraße)
 Vogelwiese (An den Bleichen bis Müller-Grählert-Straße)
 Voigdehäger Weg (Koppelstraße bis Voigdehagen)
 Voigdehäger Weg (Voigdehäger Weg bis Voigdehäger Weg 54)
 Voigdehagen (Voigdehäger Weg bis Andershofer Dorfstraße und bis Ortsausgang in Richtung Zitterpenningshagen)
 Wallensteinstraße (Vogelwiese bis Parkplatz Kindertagesstätte)
 Werner-von-Siemens-Straße (Werner-von-Siemens-Straße 16 bis Wendehammer)
 Witzlawstraße (Damaschkeweg bis Alte Richtenberger Straße)
 Wulflamufer (Karl-Marx-Straße bis Frankendamm)
 Ziegelstraße (Gartenstraße bis An der Hafenbahn)
 Zum Kleinen Dänholm (Buswendeschleife bis Am Alten Marinehafen)
 Zur Schwedenschanze (1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule bis Sundufer)
 Zur Schwedenschanze (Umfahrung Labor)
 Zur Sternschanze (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

Reinigungsklasse Vi

einmal monatliche Reinigung der Verkehrsinseln, Fahrbahnteiler, Überweg usw., Winterdienst im Rahmen des § 50 StrWG M-V durch die Hansestadt Stralsund

Am Feldrain (östliche und westliche Verkehrsinsel Rostocker Chaussee)
 An der Hafenbahn (Fahrbahnteiler Kreuzung Platz des 17. Juni)
 An der Werft (Fahrbahnteiler schmal Kreuzung Platz des 17. Juni)
 An der Werft (Verkehrsinsel dreieckig Kreuzung Platz des 17. Juni)
 Barther Straße (Überweg Schwarzer Weg)
 Barther Straße (Überweg Tierpark)
 Barther Straße (Verkehrsinsel Kurve Bushaltestelle)
 Barther Straße (Verkehrsinsel ehemals Schule)
 Carl-Heydemann-Ring (Verkehrsinsel Damaschkeweg)
 Carl-Heydemann-Ring (Verkehrsinsel Jungfernstieg)
 Carl-Heydemann-Ring (Verkehrsinsel Tribseer Damm)
 Carl-Heydemann-Ring (Verkehrsinsel Norma)
 Deviner Weg (Verkehrsinsel Einmündung Gustower Weg südlich)
 Deviner Weg (Verkehrsinsel zwischen Gustower Weg und Abfahrt „Siedler“)
 Deviner Weg (Verkehrsinsel Abfahrt „Siedler“)
 Deviner Weg (Verkehrsinseln Kreuzung Greifswalder Chaussee)
 Feldstraße (Verkehrsinseln Kreisverkehr)
 Feldstraße (Verkehrsinsel Tribseer Wiesen)
 Frankendamm (Große Verkehrsinsel Werftkreuzung)
 Frankendamm (Kleine Verkehrsinsel Werftkreuzung)
 Frankendamm (Verkehrsinsel Fritz-Reuter-Straße/Gartenstraße)
 Frankendamm (Verkehrsinsel Stadion/Höhe Frankenhof)
 Frankendamm (Verkehrsinsel Hafenstraße/Höhe Bushaltestelle Amtsgericht)
 Frankendamm (Verkehrsinsel Einfahrt Kreisverkehr)
 Frankendamm (Fahrbahnteiler Hafenstraße bis Otto-Voge-Straße)
 Frankenwall (Verkehrsinsel Kreuzung Deutsche Bank)
 Frankenwall (Fahrbahnteiler Kleiner Frankenteich)
 Frankenwall (Verkehrsinsel Parkhaus)
 Friedrich-Engels-Straße (Verkehrsinsel An den Bleichen)
 Friedrich-Engels-Straße (Überweg Steinbrücke)
 Friedrich-Engels-Straße (Verkehrsinsel Carl-Heydemann-Ring)
 Greifswalder Chaussee (Überweg Voigdehäger Weg)
 Greifswalder Chaussee (Fahrbahnteiler Autohäuser)
 Greifswalder Chaussee (1. Verkehrsinsel Kreuzung Werftstraße)
 Greifswalder Chaussee (2. Verkehrsinsel in Richtung Greifswald)
 Greifswalder Chaussee (3. Verkehrsinsel in Richtung Greifswald Abfahrt Burger King)

Greifswalder Chaussee (4. Verkehrsinsel in Richtung Greifswald; lange Insel vor Burger King)
Greifswalder Chaussee (5. Verkehrsinsel; kleine Verkehrsinsel unter der Brücke)
Greifswalder Chaussee (6. Verkehrsinsel; kleine Verkehrsinsel unter der Brücke)
Greifswalder Chaussee (7. Verkehrsinsel hinter Rügenzubringer Richtung Greifswald)
Greifswalder Chaussee (8. Verkehrsinsel Abfahrt aus Richtung Rügen Seite Brücke rechts)
Greifswalder Chaussee (9. Verkehrsinsel Abfahrt aus Richtung Hochstraße/Feldstraße)
Greifswalder Chaussee (10. Verkehrsinsel vor Vergölst im Paschenberg)
Greifswalder Chaussee (Verkehrsinsel Kreuzdornweg)
Große Parower Straße (Überweg Klinikum)
Große Parower Straße (Überweg Kosegartenweg)
Grünhufer Bogen (Verkehrsinsel Bushaltestelle Tierpark)
Grünhufer Bogen (Verkehrsinsel Altenheim)
Grünhufer Bogen (Verkehrsinsel Spaßbad)
Grünhufer Bogen (Verkehrsinsel Kreuzung Barther Straße)
Grünthal (Verkehrsinsel zum Kreisverkehr)
Gustower Weg (Verkehrsinsel)
Handwerkerring (Verkehrsinsel)
Hans-Fallada-Straße (Verkehrsinsel)
Hans-Fallada-Straße (Verkehrsinsel Kreisverkehr)
Heinrich-Heine-Ring (Mittelstreifen vom Kreisverkehr bis Grünhufer Bogen)
Heinrich-Heine-Ring (Verkehrsinseln Kreuzung Prohner Straße)
Heinrich-Heine-Ring (Überweg Heizwerk)
Heinrich-Heine-Ring (Verkehrsinsel Kreisverkehr)
Heinrich-Heine-Ring (Überweg „Rewe“ Einkaufscenter)
Heinrich-Heine-Ring (Verkehrsinsel Thomas-Kantzow-Straße)
Heinrich-Heine-Ring (Verkehrsinsel Esso Tankstelle)
Jungfernstieg (Verkehrsinseln)
Karl-Marx-Straße (Verkehrsinsel Frankenwall)
Karl-Marx-Straße (Verkehrsinsel Werftkreuzung)
Karl-Marx-Straße (Verkehrsinsel Werftkreuzung nördlich)
Karl-Marx-Straße (Verkehrsinsel Werftkreuzung südlich)
Karl-Marx-Straße (Verkehrsinsel Einkaufsmarkt)
Knieperdamm (Verkehrsinsel zur Sarnowstraße)
Knieperwall (Verkehrsinsel Am Kütertor)
Knieperwall (Verkehrsinsel Kreuzung Deutsche Bank)
Knieperwall (Verkehrsinsel Kreisverkehr Olof-Palme-Platz)
Knieperwall (Verkehrsinsel Kreisverkehr Mönchstraße Theater)
Knieperwall (Verkehrsinsel Kreisverkehr Mönchstraße Parkhaus)
Koppelstraße (Verkehrsinsel Albert-Schweitzer-Straße)
Koppelstraße (Verkehrsinsel Karoline-Herschel-Straße)
Koppelstraße (nördliche Verkehrsinsel Richtenberger Chaussee)
Koppelstraße (südliche Verkehrsinsel Richtenberger Chaussee)
Lindenallee (Kreisverkehr Querungsinseln)
Lindenallee (Fahrbahnteiler am Grünhufer Bogen)
Olof-Palme-Platz (Verkehrsinsel Kreisverkehr)
Parower Chaussee (Verkehrsinseln Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)
Platz des 17. Juni (Fahrbahnteiler)
Platz des 17. Juni (Buswendeschleife)
Platz des 17. Juni (Kleiner Fahrbahnteiler Richtung Rügen)
Prohner Straße (Verkehrsinsel Kreisverkehr Prohn/Parow)
Prohner Straße (Überweg Friedhof)
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr Querungshilfen)
Richtenberger Chaussee (Verkehrsinsel Norma/Tankstelle)
Rostocker Chaussee (Verkehrsinsel Klinikum)
Rostocker Chaussee (Verkehrsinsel Mühlenpassage)
Rostocker Chaussee (Verkehrsinsel Auffahrt Brücke in Richtung Grünhufe)
Rostocker Chaussee (Verkehrsinsel bei ehemals Coca Cola)
Rostocker Chaussee (Verkehrsinsel Auffahrt Brücke in Richtung Grimmen)
Rostocker Chaussee (Verkehrsinsel Gartensparte)
Sarnowstraße (Verkehrsinsel Kita Brunnenau)
Sarnowstraße (Verkehrsinsel Kreisverkehr Olof-Palme-Platz)
Tribseer Damm (Fahrbahnteiler Bahnhofsvorplatz)
Tribseer Damm (Verkehrsinsel Deutsche Bank)
Tribseer Wiesen (Verkehrsinsel zur Feldstraße)
Tribseer Wiesen (Verkehrsinsel zum Groß Lüdershäger Weg)
Vogelsangstraße (Verkehrsinsel An der Stadtkoppel)
Wasserstraße (Verkehrsinsel zum Kreisverkehr)
Weidendamm (Verkehrsinsel)
Werftstraße (Kleiner Fahrbahnteiler Kreuzung Platz des 17. Juni)
Werftstraße (Verkehrsinsel Werftkreuzung)
Werftstraße (Verkehrsinsel Tankstelle klein)
Werftstraße (Verkehrsinsel Tankstelle groß)
Werftstraße (Verkehrsinsel Höhe Werftstraße 19)
Zur Schwedenschanze (Verkehrsinsel Einfahrt Deutsche Rentenversicherung Bund)
Zur Schwedenschanze (Verkehrsinsel Einfahrt Rechenzentrum)

6. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V, S. 102) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 08. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet. Sie gilt nicht für Teile des Stadtgebietes, für die durch Bebauungsplan oder durch besondere Satzung Regelungen zu Stellplätzen getroffen wurden bzw. werden.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Satzung gilt auch für Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen Mehrbedarf an Stellplätzen oder Garagen zur Folge haben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkehrs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen (§ 2 Abs. 7 LBauO M-V).

§ 3 Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze und Garagen

Notwendige Stellplätze und Garagen müssen ausreichend groß und so angeordnet sein, dass sie zweckentsprechend benutzt werden können.

§ 4 Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 müssen die notwendigen Stellplätze oder Garagen gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.
- (3) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.
- (4) Bei Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse oder Motorräder zu erwarten ist.
- (5) Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten Nutzungsarten sind die notwendigen Stellplätze oder Garagen im Einzelfall unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 aufgeführten vergleichbaren Nutzungsarten zu ermitteln. In begründeten Einzelfällen (z. B. überdurchschnittlich hohes Verkehrsaufkommen) kann die Stadt als Baugenehmigungsbehörde von der Zahl der notwendigen Stellplätze abweichen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Der Stellplatzbedarf für Anlagen nach Nr. 9.1 und 9.2 der Anlage 1 ist nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.
- (7) Bei Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 werden die tatsächlich vorhandenen oder durch Vertrag abgelösten notwendigen Stellplätze oder Garagen angerechnet.
- (8) Die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder ergibt sich aus § 49 Abs. 3 LBauO M-V.

§ 5 Entfernung zur Anlage

Die notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.

§ 6 Festlegung von Gebietszonen für Ablösebeträge gem. § 7

- (1) Das Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund wird in die Gebietszonen I, II und III unterteilt.
- (2) Die Gebietszone I umfasst das Stadtgebiet Altstadt.
- (3) Die Gebietszone II umfasst die Stadtteile Knieper-, Franken- und Tribseer Vorstadt.
- (4) Die Gebietszone III umfasst das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszonen I und II.
- (5) Die Begrenzung der Gebietszonen I und II ist in der Anlage 2 der Satzung festgelegt; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Höhe des Ablösebetrags je Stellplatz/Garage

- (1) Die nachstehenden Regelungen über die Höhe von Ablösebeträgen gemäß § 49, § 86 der LBauO M-V betreffen lediglich die Fälle, in denen notwendige Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können.
- (2) Die Ablösebeträge werden unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten und der anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten je notwendigem Stellplatz für eine anzurechnende Fläche von 25 m² festgesetzt.
- (3) Die anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz betragen

in der Gebietszone I 12.125,--Euro
in der Gebietszone II 6.125,--Euro
in der Gebietszone III 2.250,--Euro.

- (4) Die anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten werden entsprechend der Lage des Grundstücks, auf dem die Verpflichtung zu Errichtung von notwendigen Stellplätzen entsteht, auf der Grundlage des entsprechenden Bodenrichtwertes festgesetzt. Es gilt jeweils der Bodenrichtwert gemäß der zuletzt für das Gebiet der Hansestadt Stralsund veröffentlichten Bodenrichtwertkarte. Die durchschnittlichen Grunderwerbskosten je Stellplatz berechnen sich aus dem Bodenrichtwert multipliziert mit der Größe 25 m².
- (5) Der zu zahlende Ablösebetrag je nicht geschaffenen, aber notwendigem Stellplatz/Garage ergibt sich aus dem Hundertsatz von 80 v. H. der Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz nach Abs. 3 und der durchschnittlichen Grunderwerbskosten je Stellplatz nach Abs. 4.
- (6) Zur Förderung der Vitalisierung des Altstadtgebietes werden für Bauvorhaben, deren Baugenehmigung nach dem 01.01.2012 erteilt worden ist, bei der Ermittlung des Ablösebetrages je Bauvorhaben die ersten vier Stellplätze außer Betracht gelassen. Diese Altstadt-Privilegierung ist bis zum 31.12.2016 befristet.

§ 8 Ablösebetragsschuldner, Entstehung, Fälligkeit

Ablösebetragsschuldner ist der Verpflichtete im Sinne der §§ 49 Abs. 1, 86 Abs. 1 Ziff. 4 LBauO M-V. Die Ablösepflicht entsteht mit der Bekanntgabe der Baugenehmigung. Der Ablösebetrag wird fällig mit der Schlussabnahme oder Innutzungsnahme der baulichen Anlage und wird mit einem Ablösefestsetzungsbescheid erhoben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 die notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht herstellt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,-- Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die 5. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge vom 10.04.2007 (Beschluss-Nr. 2007-IV-01-0719 vom 25.01.2007) außer Kraft.

Stralsund, 12.12.2011



Dr. Badrow
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09. Dezember 2011 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 12.12.2011



Dr. Badrow
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur 6. Stellplatzsatzung

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze	davon Anteil für Besucherplätze in v.H.
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1 bis 2 je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 bis 1,5 je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	-
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 bis 20 Betten, jedoch mindestens 2	75
1.6	Studentenwohnheime	1 je 2 bis 3 Betten	10

1.7	Schwesterwohnheime	1 je 3 bis 5 Betten, jedoch mindestens 3	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 je 2 bis 4 Betten, jedoch mindestens 3	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 8 bis 15 Betten, jedoch mindestens 3	75
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 bis 40 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 20 bis 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3	75
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 bis 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 je Laden	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besuchsverkehr	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Großflächiger Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 10 bis 20 m ² Verkaufsnutzfläche	90
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 bis 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 je 20 bis 30 Sitzplätze	90
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (wie Trainingsplätze)	1 je 250 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze	-
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 bis 300 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 5 bis 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätze	1 je 5 bis 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätze	4 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 je 2 bis 5 Liegeplätze	-
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten örtlicher Bedeutung	1 je 8 bis 12 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten überörtlicher Bedeutung	1 je 4 bis 8 Sitzplätze	75

6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 bis 6 Betten, für dazugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nummer 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	75
7 Krankeneinrichtungen			
7.1	Universitätskliniken	1 je 2 bis 3 Betten	50
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (wie Schwerpunktkrankenhäuser, Privatkliniken)	1 je 3 bis 4 Betten	60
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 4 bis 6 Betten	60
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 2 bis 4 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime	1 je 6 bis 10 Betten	75
8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 je 30 Schüler	-
8.2	Sonstige allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler, zusätzlich 1 je 5 bis 10 Schüler über 18 Jahre	-
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler	-
8.4	Fachhochschulen	1 je 2 bis 4 Studierende	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 20 bis 30 Kinder, jedoch mindestens 2	-
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze	-
9 Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 50 bis 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10-30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80 bis 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 bis 6 je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	2 bis 4 je Pflegeplatz	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 je Waschstraße	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	-
10 Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 je 2 000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10	-
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3	-

Anlage 2 zur 6. Stellplatzsatzung

Gebietszone I – Stadtgebiet Altstadt

wird umgrenzt von Schillanlagen, Strelasund, Flotthafen, Frankenhof, Einfahrt Stadion der Freundschaft, Ufer Frankenteich, Ufer Knieperteich;

Gebietszone II - besteht aus

1. Stadtteil Kniepervorstadt,

begrenzt von Schwedenschanze (Sportanlage), Strelasund, Schillanlagen, Ufer Knieperteich, Ufer Moorteich, Gräben Stadtwald, Lion-Feuchtwanger-Straße, Heinrich-von-Stephan-Straße, Wallensteinstraße, Vogelwiese, Franz-Schubert-Straße, Kedingshäger Straße, Müller-Grählert-Straße, Prohner Straße, Berthold-Brecht-Straße, Kleine Parower Straße, Langes Soll, Große Parower Straße,

2. Stadtteil Tribseer Vorstadt,

begrenzt von Schwarzer Weg, Gräben im Stadtwald, Ufer Moorteich (Steinbrücke Friedrich-Engels-Straße), Ufer Knieperteich, Ufer Frankenteich, Tribseer Damm (ehem. Kleinbahnhof), östliche Begrenzung DB AG-Gelände, westliche Begrenzung DB AG-Gelände, Grenze Sportplatz, Carl-Heydemann-Ring, Tribseer Damm, Rostocker Chaussee,

3. Stadtteil Frankenvorstadt,

begrenzt vom Stadion der Freundschaft, Frankenhof, Flotthafen, Strelasund (Hafen-Werftstraße), Werftstraße, Bahnhofstraße, östliche Begrenzung DB AG-Gelände, Ufer Frankenteich (ehem. Kleinbahnhof), August-Bebel-Ufer, Wulflamufer, Stadion.



**Jahresabschluss 2010 gem. § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH**

Der Jahresabschluss 2010 der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH wurde durch die Hanseatische Prüfungs- und Beratungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Parkstraße 18b in 18311 Ribnitz-Damgarten geprüft und am 26.04.2010 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen: „Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Pflichtgemäß bestätigen wir nach § 16 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“

Die Gesellschafterversammlung der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH hat am 07.07.2011 den geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2010 festgestellt.

Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 08.12.2011 den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung freigegeben (§ 16 Abs. 3 KPG). Der Jahresabschluss 2010 sowie der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH, Flughafenallee in 18356 Barth öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, dass der testierte Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 beim elektronischen Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht wird.

Barth, 09.12.2011

gez. Paul Wojtasik
Geschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung der LEG
Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH**

**Veränderung der Aufsichtsratsbesetzung
in der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH**

Mit Wirkung vom 12.10.2011 hat der Aufsichtsrat der LEG mbH der Hansestadt Stralsund gemäß Gesellschafterbeschluss nachfolgende Zusammensetzung:

Herr Detlef Erbentraut	Finanzkaufmann, Aufsichtsratsvorsitzender An den Bleichen 10; 18435 Stralsund
Frau Maria Quintana-Schmidt	EU Rentner Kiebenhieberstraße 2; 18439 Stralsund
Herr Thomas Schulz	Goldschmied Mühlenstraße 8; 18439 Stralsund
Herr Stefan Bauschke	Student Elisabethweg 1; 18437 Stralsund
Herr Rolf Schumann	Rentner Helmuth-Heyden-Weg 7; 18435 Stralsund
Herr Bernd Buxbaum	Bundeswehr-Angestellter Fr.-Goerdeler-Straße 1; 18437 Stralsund
Herr Christian Meier	Rechtspfleger Ossenreyerstraße 32; 18439 Stralsund

Stralsund, 05.12.2011

gez. Gerd Habedank
Geschäftsführer

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 – 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus, Circus 13, 18581 Putbus hansedruck und medien, gmbh stralsund, Richtenberger Chaussee 47, 18437 Stralsund
Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 – 252 212)
Email: pressestelle@stralsund.de